

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER KREISSTADT ERBACH



Gemäß § 62 Absatz 5 der Hessischen Gemeindeordnung in Verbindung mit § 58 Absatz 6 der Hessischen Gemeindeordnung bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis, dass am

**Donnerstag, 07.12.2023, um 20:00 Uhr
im Sitzungssaal (3. OG), Rathaus, Neckarstraße 3, 64711 Erbach**

eine öffentliche Sitzung

des Haupt- und Finanzausschusses

stattfindet.

Tagesordnung:

1. Genehmigung des Protokolls der 25. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 02.11.2023
2. 2. Bericht über den Haushaltsvollzug 2023 (VL-179/2023
1. Ergänzung)
3. Wirtschaftsplan über die Waldungen der Stadt Erbach für das Haushaltsjahr 2024 (VL-170/2023
1. Ergänzung)
4. 1. Satzung zur Änderung der Feuerwehrsatzung (VL-172/2023
1. Ergänzung)
5. Neufassung der Entschädigungssatzung (VL-173/2023
2. Ergänzung)
6. Ausbau/Aufstockung der Kindertagesstätte Sonnenschein (VL-163/2023
3. Ergänzung)
7. CDU - Fraktionsantrag
Einrichtung eines Kindergartens in der Werner-Borchers-Halle (FA-2/2023)
8. Anfragen und Mitteilungen

Erbach, 29.11.2023

Michael Gänssle
Ausschussvorsitzender



26. Sitzung am Donnerstag, 07.12.2023, 20:00 Uhr bis 21:37 Uhr im Sitzungssaal (3. OG), Rathaus, Neckarstraße 3, 64711 Erbach

Tagesordnung

1. Genehmigung des Protokolls der 25. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 02.11.2023
2. 2. Bericht über den Haushaltsvollzug 2023 (VL-179/2023
1. Ergänzung)
3. Wirtschaftsplan über die Waldungen der Stadt Erbach für das Haushaltsjahr 2024 (VL-170/2023
1. Ergänzung)
4. 1. Satzung zur Änderung der Feuerwehrsatzung (VL-172/2023
1. Ergänzung)
5. Neufassung der Entschädigungssatzung (VL-173/2023
2. Ergänzung)
6. Ausbau/Aufstockung der Kindertagesstätte Sonnenschein (VL-163/2023
3. Ergänzung)
7. CDU - Fraktionsantrag
Einrichtung eines Kindergartens in der Werner-Borchers-Halle (FA-2/2023)
8. Verlängerung Vertrag Kreisstadt Erbach – Christof Mahnel (VL-190/2023
1. Ergänzung)
9. Anfragen und Mitteilungen

Anwesenheiten

Anwesend:

Haupt- und Finanzausschuss

Myska, Lucie

vertritt Herr Michael
Gänssle (ÜWG)

Ausschussvorsitzender:

Weyrauch, André
Abraham, Pamela Melanie

vertritt Herr Klaus
Herrmann (ÜWG) 20:20 -
21:37 Uhr

Heckmann, Alexander
Klaus, Dieter

vertritt Herr Marcel
Bucher (FDP)

Müller, Jürgen
Schwinn, Gernot
Weyrauch, Dominik

vertritt Herr Klaus-Peter
Trumpfheller (CDU)

Magistrat

Dr. Traub, Peter
Barnack, Ursula
Braun, Andreas
Volk, Jürgen
Dr. Weber, Alwin

Stadtverordnetenversammlung

Marques Duarte, António

Schriftführung

Horn, Ulrich

Verwaltung

Marquardt, Ute

Nicht anwesend/Entschuldigt:

Haupt- und Finanzausschuss

Bucher, Marcel
Herrmann, Klaus
Trumpfheller, Klaus-Peter

Magistrat

Erster Stadtrat:

Gieß, Erwin
Eckert, Stefan
Kelbert-Gerbig, Nicole
Schöpp, Andreas

Stadtverordnetenversammlung

Petersik, Erich
Röck, Bernhard
Wagner, Andreas
Weyrauch, Christa

Sitzungsverlauf

Ausschussvorsitzender André Weyrauch eröffnet die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Haupt- und Finanzausschusses fest.

Herr Weyrauch teilt mit, dass eine Beschlussvorlage vorliegt, die nicht auf der Tagesordnung berücksichtigt ist und beraten werden soll. Konkret handelt es sich um die Vorlage VL-190/2023, 1. Ergänzung „Verlängerung Vertrag Kreisstadt Erbach –Christof Mahnel“. Die Vorlage wurde gestern vorab per E-Mail als pdf-Datei an die Ausschussmitglieder versendet und liegt zur Sitzung in Papierform vor. Die Abstimmung über die Ergänzung der Tagesordnung um die genannte Vorlage ergibt 7 Ja-Stimmen. Somit liegt die erforderliche Mehrheit vor und die Vorlage wird auf der Tagesordnung unter Punkt 8 aufgenommen. Der ursprüngliche Punkt 8 „Anfragen und Mitteilungen“ wird zu Punkt 9.

1.	Genehmigung des Protokolls der 25. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 02.11.2023
----	---

Beschluss:

Das Protokoll der 25.Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 02.11.2023 wird beschlossen.

Abstimmung:

5 Ja-Stimmen, 2 Stimmenthaltungen

2.	2. Bericht über den Haushaltsvollzug 2023	VL-179/2023 1. Ergänzung
----	--	-------------------------------------

Nachdem Herr Weyrauch in die Thematik der Beschlussvorlage eingeführt hat, erläutert Herr Horn den Bericht. Er geht dabei auch auf die aktuelle Entwicklung zum Stand Dezember 2023 ein.

Beschluss:

Der 2. Bericht über den Haushaltsvollzug 2023 wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmung:

Zur Kenntnis genommen

3.	Wirtschaftsplan über die Waldungen der Stadt Erbach für das Haushaltsjahr 2024	VL-170/2023 1. Ergänzung
----	---	-------------------------------------

Herr Weyrauch leitet in die Beschlussvorlage ein und gibt die Eckdaten des Wirtschaftsplanes wieder. Herr Müller fragt nach der Zusammenarbeit mit dem Forstzweckverband Hessischer Odenwald, der für den Holzverkauf zuständig ist. Bürgermeister Dr. Traub teilt mit, dass der Zweckverband gegründet wurde, da die Zusammenarbeit mit den staatlichen Forstämtern wegen Kartellrechtsklagen nicht mehr zulässig war. Zunächst hat der Zweckverband den Weiterverkauf des Holzes über die Forstliche Vereinigung Odenwald-Bauland (FVOB), Buchen abgewickelt. Mittlerweile kümmert sich der Zweckverband mit eigenem Personal um die Holzvermarktung. Weiter wurde über die Transparenz der Arbeit des Forstzweckverbandes diskutiert. Diesbzgl. besteht grundsätzlich Informationsbedarf. Der Stadtverordnete Klaus-Peter Trumpheller ist der städtische Vertreter in der Verbandsversammlung des Forstzweckverbandes. In der nächsten Stadtverordnetenversammlung soll er über die Organisation und die Arbeit des Zweckverbandes berichten.

Beschluss:

Der Wirtschaftsplan über die Waldungen der Stadt Erbach für das Haushaltsjahr 2024 wird in der vorgelegten Fassung beschlossen.

Abstimmung:

7 Ja-Stimmen, 1 Gegenstimme

4.	1. Satzung zur Änderung der Feuerwehrsatzung	VL-172/2023 1. Ergänzung
-----------	---	-------------------------------------

Zu der Änderung der Feuerwehrsatzung besteht inhaltlich kein Diskussionsbedarf. Auf Nachfrage wird mitgeteilt, dass der Zusammenschluss der Feuerwehren Günterfürst und Haisterbach am vergangenen Samstag erfolgt ist. Dieser Termin war vielen Anwesenden nicht bekannt.

Beschluss:

Der 1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Kreisstadt Erbach in der Fassung vom 14.04.2022 wird zugestimmt.

Abstimmung:

8 Ja-Stimmen

5.	Neufassung der Entschädigungssatzung	VL-173/2023 2. Ergänzung
-----------	---	-------------------------------------

Es besteht kein Diskussionsbedarf.

Beschluss:

Die Entschädigungssatzung der Kreisstadt Erbach wird beschlossen.

Abstimmung:

8 Ja-Stimmen

6.	Ausbau/Aufstockung der Kindertagesstätte Sonnenschein	VL-163/2023 3. Ergänzung
-----------	--	-------------------------------------

Bürgermeister Dr. Traub teilt mit, dass derzeit eine Übersicht mit allen möglichen Alternativen zur räumlichen Erweiterung der Kindergartenplätze erstellt wird. Diese Übersicht soll den Gremien als Entscheidungsgrundlage für die weitere Vorgehensweise dienen. Am Dienstag, 23.01.2024 um 18:00 Uhr soll den Mitgliedern des Magistrats und der Stadtverordnetenversammlung die erstellte Übersicht mit den möglichen Alternativen vorgestellt werden.

Herr Müller stellt folgenden Antrag:

Der Beschluss über die Aufhebung des Sperrvermerkes im Haushalt 2023 für die Investitions-Nr. I-365-0007 –KiTa Neubau allgemein wird in das Jahr 2024 verschoben. Es soll zunächst geprüft werden, ob der Ansatz für andere Alternativen wie z. B. der Einrichtung eines Kindergartens in der Werner-Borchers-Halle (vgl. CDU-Fraktionsantrag in TOP 7) verwendet werden kann.

Abstimmung:

3 Ja-Stimmen, 5 Enthaltungen

Da dem Antrag mehrheitlich zugestimmt wurde, ist eine Abstimmung des ursprünglichen Beschlussvorschlages nicht erforderlich.

Beschluss:

- 1. Der Sperrvermerk im Haushalt 2023 für die Investitions-Nr. I-365-0007 -KiTa-Neubau allgemein wird aufgehoben.**
- 2. Der Auszahlungsansatz der Investitions-Nr. I-365-0007 in Höhe von 300.000 € wird für den Ausbau der Kita Sonnenschein verwendet.**
- 3. Erforderliche Nachfinanzierungen sind im Investitionsprogramm 2024 zu veranschlagen.**

Abstimmung:

Ohne Abstimmung

7.	CDU - Fraktionsantrag Einrichtung eines Kindergartens in der Werner-Borchers-Halle	FA-2/2023
-----------	---	------------------

Es wird besprochen, dass die Möglichkeit der Einrichtung eines Kindergartens in der Werner-Borchers-Halle in der unter TOP 6 besprochenen Gesamtübersicht mit zu berücksichtigen ist.

Beschluss:

Der Magistrat wird beauftragt zu prüfen, ob die Einrichtung eines Kindergartens in den freien Räumen der Werner-Borchers-Halle (ehemaliges Elfenbeinmuseum) möglich ist.

Abstimmung:

7 Ja-Stimmen

8.	Verlängerung Vertrag Kreisstadt Erbach – Christof Mahnel	VL-190/2023 1.Ergänzung
-----------	---	------------------------------------

Bürgermeister Dr. Traub als Antragsteller führt chronologisch in den Sachverhalt der Vorlage ein. In der weiteren Diskussion wird darüber gesprochen, ob die Tatbestandsmerkmale der aufschiebenden Bedingung erfüllt sind oder nicht. Dabei stellt sich konkret die Frage, ob Baurecht geschaffen wurde und die Stadt die Voraussetzungen der aufschiebenden Bedingung bereits durch Aufstellung des Bebauungsplanes erfüllt hat oder ob hierfür explizit die Erteilung der Baugenehmigung erforderlich ist. Weiter wurde über die Rolle des Projektentwicklers und des Investors gesprochen. Auch wurden Bedenken geäußert, dass das Projekt scheitern und eine Bauruine entstehen könnte. Unklar ist bis dato die Stellplatzfrage, da noch nicht sicher ist, ob das Parkdeck wie geplant erweitert werden kann.

Beschluss:

Der am 23.08.2022 zwischen der Stadt Erbach und dem Projektentwickler Christof Mahnel geschlossene Vertrag zum Verkauf/Erwerb des Grundstücks Flur 1 Nr. 906/9 (Gebäude und Freifläche) wird um sechs Monate, d. h. bis zum 30. Juni 2024 verlängert. Der Magistrat wird beauftragt, zeitnah die konkrete Ergänzung oder Neufassung des Vertrages zwischen den beteiligten Parteien und dem beteiligten Notar auszuarbeiten.

Abstimmung:

3 Ja-Stimmen, 1 Gegenstimme, 4 Stimmenthaltungen

9.	Anfragen und Mitteilungen
-----------	----------------------------------

Keine.

André Weyrauch
Ausschussvorsitzende

Ulrich Horn
Schriftführer



25. Sitzung am Donnerstag, 02.11.2023, 20:00 Uhr bis 22:31 Uhr im großen Saal, Werner-Borchers-Halle, Otto-Glenz-Straße 1, 64711 Erbach

Tagesordnung

1. Genehmigung des Protokolls der 24. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 31.08.2023
2. Grundsatzbeschluss zur Reduzierung der Gruppengrößen in den städtischen Kindertagesstätten (VL-47/2023 4. Ergänzung)
3. Machbarkeitsstudie Ausbau Kita Sonnenschein (VL-163/2023 1. Ergänzung)
4. Einrichtung einer neuen Kindertagesstätte/
Umbauplanung in den Räumlichkeiten der Kandelhalle Süd (VL-119/2023 3. Ergänzung)
5. Kommunale Wärmeplanung - gemeinsamer Beschlussvorschlag der Städte Erbach und Michelstadt (VL-165/2023 1. Ergänzung)
6. Auflösung der Stadtentwicklung Erbach GmbH (VL-162/2023 2. Ergänzung)
7. Anfragen und Mitteilungen

Anwesenheiten

Anwesend:

Haupt- und Finanzausschuss

Ausschussvorsitzender:

stellv. Ausschussvorsitzender:

Gänssle, Michael

Weyrauch, André

Bucher, Marcel

Heckmann, Alexander

Herrmann, Klaus

Müller, Jürgen

Petersik, Erich

vertritt Herr Klaus-Peter
Trumpfheller (CDU)

Schwinn, Gernot

Magistrat

Dr. Traub, Peter

Barnack, Ursula

Braun, Andreas

Eckert, Stefan

Volk, Jürgen

Dr. Weber, Alwin

Stadtverordnetenversammlung

Röck, Bernhard

Schriftführung

Horn, Ulrich

Verwaltung

Marquardt, Ute
Maurer, Jens
Schwinn, Tanja

Nicht anwesend/Entschuldigt:

Haupt- und Finanzausschuss

Trumpfheller, Klaus-Peter

Magistrat

Erster Stadtrat:

Gieß, Erwin
Kelbert-Gerbig, Nicole
Schöpp, Andreas

Stadtverordnetenversammlung

Marques Duarte, António
Wagner, Andreas
Weyrauch, Christa

Sitzungsverlauf

Ausschussvorsitzender Michael Gänssle eröffnet die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Haupt- und Finanzausschusses fest. Die Sitzungen des Ausschusses für Soziales, Familien und Sport und des Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschusses finden parallel statt. Die Tagesordnungspunkte 2 und 4 werden gemeinsam mit dem Sozialausschuss, der Tagesordnungspunkt 3 mit dem Sozial- und dem Bauausschuss und der Tagesordnungspunkt 5 mit dem Bauausschuss beraten.

1.	Genehmigung des Protokolls der 24. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 31.08.2023
-----------	---

Beschluss:

Das Protokoll der 24. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 31.08.2023 wird beschlossen.

Abstimmung:

7 Ja-Stimmen, 1 Stimmenthaltung

2.	Grundsatzbeschluss zur Reduzierung der Gruppengrößen in den städtischen Kindertagesstätten	VL-47/2023 4. Ergänzung
-----------	---	------------------------------------

Ausschussvorsitzender Gänssle schlägt in Abstimmung dem SPD-Fraktionsvorsitzenden Schwinn vor, die im Beschlussvorschlag aufgeführten Punkte 1 und 2 getrennt voneinander abzustimmen. Hiergegen bestehen keine Einwände.

Der erste Teil des Beschlussvorschlages beinhaltet, den Magistrat zu beauftragen, zusätzliche Betreuungsplätze bereitzustellen. In der Diskussion dazu, wird zunächst über die grundsätzliche Erforderlichkeit dieses Beschlusses gesprochen. Es wird festgestellt, dass es permanent primäre Aufgabe des Magistrates ist, den vorhandenen Bedarf nach Betreuungsplätzen zu decken. Diesbezüglich sind bereits verschiedene Alternativmöglichkeiten in Arbeit, die in Prüfung sind. Weiter wird darüber gesprochen, dass aktuell ein Bedarf für 107 Plätze vorhanden ist und schon allein deshalb zusätzliche Betreuungsplätze entstehen müssen.

Im zweiten Teil des Beschlussvorschlages soll sich die Stadt zu einer Qualitätsoffensive in ihren Kindertagesstätten durch Gruppenreduzierungen bekennen. In diesem Zusammenhang wird festgestellt, dass die vorgeschlagene Qualitätsoffensive im Interesse aller Beteiligten ist. Weiter wird über die finanziellen Auswirkungen und die Deckungsmöglichkeiten der durch die Gruppenreduzierungen zusätzlich entstehenden Kosten gesprochen.

Beschluss:

- 1. Der Magistrat wird beauftragt, zeitnah umsetzbare Maßnahmen zur Bereitstellung von zusätzlich 120 Betreuungsplätzen für Kinder Ü3 (3-6 Jahre) und 24 Plätzen für Kinder U3 (1-3 Jahre) in Erbach mit einer Umsetzungsfrist bis Mitte 2025 vorzulegen.**

Abstimmung:

7 Ja-Stimmen, 1 Stimmenthaltung

2. Die Stadt Erbach bekennt sich zu einer Qualitätsoffensive in ihren Kindertagesstätten. Sie wird daher, sobald ausreichend Plätze zur Deckung des Bedarfs vorhanden sind, mit einer schrittweisen Reduzierung der Gruppenstärken beginnen

- ❖ für Regelgruppen (3 bis 6jährige Kinder) von 25 auf 20 Plätze und
- ❖ für Krippengruppen (1 bis 3jährige Kinder) von 12 auf 10 Plätze.

Abstimmung:

4 Ja-Stimmen, 3 Gegenstimmen, 1 Stimmenthaltung

3.	Machbarkeitsstudie Ausbau Kita Sonnenschein	VL-163/2023 1. Ergänzung
-----------	--	-------------------------------------

Aufgrund des akut vorhandenen Platzbedarfes wird die Maßnahme grundsätzlich positiv bewertet, zumal sie in einer städtischen Immobilie geplant ist. Weiter wird darüber gesprochen, dass durch die Aufstockung bis zu 37 zusätzliche Plätze entstehen können und auch die Nutzung des Außengeländes bei der Planung berücksichtigt wird. Abschließend wird die haushaltsrechtliche Abwicklung versus Beginn der Maßnahme thematisiert.

Beschluss:

- 1. Die Kindertagesstätte Sonnenschein ist zwecks Schaffung von weiteren Gruppen-, Sozial- und Arbeitsräumen zu erweitern und wird um ein Geschoss aufgestockt.**
- 2. Die dafür notwendigen Mittel in Höhe von 850.000 Euro sind im Haushalt 2024 einzuplanen.**
- 3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Ausschreibung für die Planung der Leistungsphasen 3 bis 6 vorzubereiten.**

Abstimmung:

7 Ja-Stimmen, 1 Stimmenthaltung

4.	Einrichtung einer neuen Kindertagesstätte/ Umbauplanung in den Räumlichkeiten der Kandelhalle Süd	VL-119/2023 3. Ergänzung
-----------	--	-------------------------------------

Eingangs wird festgestellt, dass der haushaltsrechtliche Vorbehalt im Beschlussfassungsvorschlag nicht im Entwurf des Mietvertrages berücksichtigt wurde und deshalb eine Diskrepanz besteht, der entweder im Vertrag oder im Beschluss anzupassen ist. Weiter wird über die Lage der Kandelhalle im Gewerbegebiet mit angrenzendem Industriegebiet und mögliche Auswirkungen auf die Betriebsgenehmigung für eine Kindertagesstätte gesprochen. Außerdem wurde die Frage gestellt, welche konkreten Leistungen der Mietvertrag beinhaltet. Geplant sind 3 Regelgruppen mit 75 Plätzen und 1 Krippengruppen, also insgesamt 87 neue Betreuungsplätze. Die finanziellen Aspekte des Vertrages (Mietzahlungen, Kaufoption, Laufzeit) sowie Fördermöglichkeiten wurden thematisiert. Alternativen –wie Containerlösungen und die Etablierung weiterer Naturkindergärten- werden angesprochen. Als Vorteil wird die schnelle Umsetzung der Maßnahme gesehen. Aufgrund der offenen Fragen zum Leistungsinhalt des Mietvertrages und zu möglichen Alternativen, erfolgt keine Abstimmung.

Beschluss:

Vorbehaltlich der Zurverfügungstellung der Haushaltsmittel in den kommenden Haushaltsjahren und der Genehmigung durch das Regierungspräsidium wird die Stadt Erbach den beigelegten und angepassten Mietvertrag mit der EGO zur Anmietung der Kandelhalle Süd für die Nutzung als Kindertagesstätte unterzeichnen.

Abstimmung:

Ohne Abstimmung

5.	Kommunale Wärmeplanung - gemeinsamer Beschlussvorschlag der Städte Erbach und Michelstadt	VL-165/2023 1. Ergänzung
-----------	--	-------------------------------------

Über den Inhalt der Vorlage und den Beschlussfassungsvorschlag wird diskutiert. Dabei wird festgestellt, dass sich der Beschluss zunächst nur auf die Studie bezieht. Pkt. 5 des Beschlussvorschlages wird dahingehend konkretisiert, dass ein 1. Bericht Ende März 2024 und weitere Sachstandsberichte quartalsweise der Stadtverordneten vorzulegen sind.

Beschluss:

Es wird beschlossen:

- 1. Die Städte Erbach und Michelstadt vereinbaren eine enge Kooperation auf dem Gebiet der Kommunalen Wärmeplanung.**
- 2. Es können weitere kommunale Akteure, wie beispielsweise der AVMM, in die Kooperation mit einbezogen werden.**
- 3. Noch im Jahr 2023 wird eine gemeinsame 90%-Förderung für eine Kommunale Wärmeplanung beim BMWK beantragt.**
- 4. Nach Bewilligung der Fördermittel ist eine Studie zur Kommunalen Wärmeplanung in Auftrag zu geben. Die benötigten Finanzmittel sind in den jeweiligen Haushalten zu etatisieren.**
- 5. Zwischenstände und Ergebnisse des Projektes sind den Gremien der beiden Städte in regelmäßigen Abständen vorzulegen.**
- 6. Notwendige personelle Entscheidungen sind gemeinsam zu strukturieren, sowohl organisatorisch als auch finanziell.**

Abstimmung:

8 Ja-Stimmen

6.	Auflösung der Stadtentwicklung Erbach GmbH	VL-162/2023 2. Ergänzung
-----------	---	-------------------------------------

In der Besprechung zu der Beschlussvorlage werden die steuerlichen Aspekte nach Übergang der Sportanlagen in den Regiebetrieb der Stadt besprochen.

Beschluss:

- **Die Stadtentwicklung Erbach GmbH soll aufgelöst werden.**
- **Dem als Anlage beigefügten Kaufvertrag wird zugestimmt. Im Investitionsprogramm 2024 der Kreisstadt Erbach sind die entsprechenden Mittel einzuplanen.**
- **Die Aufgaben der Stadtentwicklung Erbach GmbH werden zum 1.1.2024, 00:01 h von der Kreisstadt Erbach -vorbehaltlich der aufschiebenden Wirkung im Kaufvertrag- im Rahmen eines Regiebetriebes übernommen. Im Ergebnishaushalt 2024 sind die hierfür erforderlichen Erträge und Aufwendungen einzuplanen.**
- **Die Organe der Stadtentwicklung Erbach GmbH und der Magistrat der Kreisstadt Erbach werden beauftragt, die Auflösung der GmbH und die Übertragung der GmbH-Aufgaben in einen Regiebetrieb der Kreisstadt Erbach umzusetzen.**

**Abstimmung:
8 Ja-Stimmen**

7.	Anfragen und Mitteilungen
-----------	----------------------------------

keine

Michael Gänssle
Ausschussvorsitzender

Ulrich Horn
Schriftführer

Beschlussvorlage

21.11.2023

Drucksache VL-179/2023 1. Ergänzung

- öffentlich -

Aktenzeichen:	3.0
Fachbereich:	Finanzen
Sachbearbeitung:	Ulrich Horn

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Haupt- und Finanzausschuss	07.12.2023	zur Kenntnis
Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Erbach	14.12.2023	zur Kenntnis

2. Bericht über den Haushaltsvollzug 2023

Begründung:

Der Magistrat hat in seiner Sitzung am 20.11.2023 den 2. Bericht über den Haushaltsvollzug 2023 zur Kenntnis genommen.

Nach § 28 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) ist die Stadtverordnetenversammlung mehrmals jährlich über den Stand des Haushaltsvollzugs zu unterrichten. Danach hat der Magistrat der Stadtverordnetenversammlung mindestens zweimal im Haushaltjahr einen Bericht vorzulegen.

Der als Anlage beigefügte 2. Bericht über den Haushaltsvollzug für das Jahr 2023 basiert auf dem Kenntnisstand über die wirtschaftliche Sachlage zum Stichtag: 31.10.2023.

Der Bericht enthält folgende wesentlichen Ergebnisse:

1. Gesamtergebnisrechnung

Die Gesamtergebnisrechnung wurde in Form einer Prognoserechnung zum 31.12.2023 erstellt. Sie schließt insgesamt mit einem Fehlbedarf in Höhe von 653.200 € (vs. Planansatz: Fehlbedarf 1.855.000 €) ab. Diese positive Entwicklung ist hauptsächlich durch höhere Gewerbesteuererträge begründet.

2. Gesamtfinanzrechnung

Die Gesamtfinanzrechnung wurde stichtagsbezogen zum 31.10.2023 erstellt. Der Zahlungsmittelbestand zum 31.10.2023 hat sich im Vergleich zum 01.01.2023 um rd. 1.070.000 € auf 4.510.443 € reduziert. Im Vergleich zur Planung ist bei der Position „Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln“ dennoch eine Verbesserung in Höhe von rd. 820.000 € zu verzeichnen.

Weitere detaillierte Ausführungen zu den o. g. Ergebnissen können dem als Anlage beigefügten Bericht entnommen werden.

Beschlussvorschlag:**Der 2. Bericht über den Haushaltsvollzug 2023 wird zur Kenntnis genommen.**Dr. Peter Traub
Bürgermeister**Anlage(n):****(1)ERB-2.Bericht-HH-Vollzug_2023_20231031**

Finanzielle Auswirkungen: ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	Pflichtaufgabe: ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	Stelle im Stellenplan vorhanden: ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
--	---	--



Kreisstadt Erbach
FB 3.0 Finanzverwaltung

2. Bericht über den Haushaltsvollzug 2023

Erstellt: 31.10.2023 / uh

INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Seitenzahl</u>
I. Rechtsgrundlage	3
II. Allgemeine Informationen	3
III. Gesamtergebnisrechnung (Prognose zum 31.12.2023)	4
IV. Gesamtfinanzrechnung (zum Stichtag 31.10.2023)	7
V. Auszahlungen für Investitionen (Zeitraum 01.01. – 31.10.2023)	9
VI. Schuldenstand zum 31.10.2023	11
VII. Übersicht der beschlossenen über- und außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen	12

I. RECHTSGRUNDLAGE

Nach § 28 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) ist die Stadtverordnetenversammlung mehrmals jährlich über den Stand des Haushaltsvollzuges zu unterrichten. Die Anzahl der jährlichen Berichte ist von den örtlichen Verhältnissen abhängig. Der Magistrat hat der Stadtverordnetenversammlung somit mindestens zweimal im Haushaltsjahr einen Bericht vorzulegen.

Die Erstellung der Berichte erfolgt mindestens zum Ende der Monate Juli und Oktober.

Die Berichte über den Haushaltsvollzug sollen dem Magistrat und der Stadtverordnetenversammlung eine Information über den unterjährigen Status der Bewirtschaftung geben.

Gem. § 28 Abs. 3 HGO wird der Haushaltsvollzugsbericht zeitgleich der Aufsichtsbehörde und dem Landkreis vorgelegt.

II. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Der vorliegende 2. Bericht über den Haushaltsvollzug für das lfd. Jahr 2023 wurde von der Finanzverwaltung der Kreisstadt Erbach erstellt. Er basiert auf dem Kenntnisstand über die wirtschaftliche Sachlage bis zum Stichtag 31.10.2023.

Der Bericht soll einen Überblick über den Stand des Haushaltsvollzuges und Tendenzen des lfd. Haushaltsjahres aufzeigen.

Haushaltsplan 2023

Der Haushaltsplan und die Haushaltssatzung für das Jahr 2023 wurden am 2. März 2023 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen. Die Genehmigung der Haushaltssatzung wurde Mitte März beim Regierungspräsidium Darmstadt beantragt. Mit Verfügung vom 13. Juni 2023 hat das Regierungspräsidium die Haushaltssatzung für das Jahr 2023 genehmigt. Bis zur Veröffentlichung der Haushaltssatzung am 21. Juni 2023 konnten finanzielle Leistungen nur bedingt unter den Einschränkungen der vorläufigen Haushaltsführung des § 99 Hessische Gemeindeordnung (HGO) erbracht werden.

III. GESAMTERGEBNISRECHNUNG (PROGNOSE ZUM 31.12.2023)

STAND: 31.10.2023

Nr.	Konten	Bezeichnung	vorläufiges Ergebnis des Haushaltsjahres 2022 EUR	Ansatz des Haushaltsjahres 2023 EUR	Prognose zum 31.12.2023 EUR	Vergleich Ansatz / Prognose des Haushaltsjahres EUR (Sp. 5 / Sp. 6)
1	2	3	4	5	6	7
1	50	Privatrechtliche Leistungsentgelte	869.159	817.600	817.600	0
2	51	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	4.508.584	5.101.250	5.101.250	0
3	548-549	Kostensatzleistungen und -erstattungen	655.094	771.800	771.800	0
4	52	Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen	40.757	0	0	0
5	55	Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	19.213.218	17.954.200	20.550.000	2.595.800
6	547	Erträge aus Transferleistungen	467.906	432.000	482.000	50.000
7	540-543	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	11.209.714	11.824.400	11.824.400	0
8	546	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	1.705.733	1.522.635	1.522.635	0
9	53	Sonstige ordentliche Erträge	606.785	462.930	462.930	0
10		Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 bis 9)	39.276.950	38.886.815	41.532.615	2.645.800
11	62, 63, 640-643, 647-649,	Personalaufwendungen	8.291.749	9.359.200	9.359.200	0
12	644-646	Versorgungsaufwendungen	908.915	1.142.100	1.142.100	0
13	60, 61, 67-69	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	6.663.385	7.316.135	7.316.135	0
	(697)	davon: Einstellung in Sonderposten	203.843	0	0	0
14	66	Abschreibungen	3.012.182	2.775.490	2.775.490	0
15	71	Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	4.702.581	5.368.890	5.368.890	0
16	73	Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	14.308.573	14.442.000	15.515.000	1.073.000
17	72	Transferaufwendungen	0	0	0	0
18	70, 74, 76	Sonstige ordentliche Aufwendungen	33.244	21.000	25.000	4.000
19		Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 bis 18)	37.920.630	40.424.815	41.501.815	1.077.000
20		Verwaltungsergebnis (Nr. 10 ./ Nr. 19)	1.356.321	-1.538.000	30.800	1.568.800
21	56, 57	Finanzerträge	65.233	60.500	-266.0000	-326.500
22	77	Zinsen und andere Finanzaufwendungen	98.763	177.500	177.500	0
23		Finanzergebnis (Nr. 21 ./ Nr. 22)	-33.530	-117.000	-443.500	-326.500
24		Ordentliches Ergebnis (Nr. 20 und Nr. 23)	1.322.791	-1.655.000	-412.700	1.242.300
25	59	Außerordentliche Erträge	459.662	0	52.500	52.500
26	79	Außerordentliche Aufwendungen	94.133	200.000	293.000	93.000
27		Außerordentliches Ergebnis (Nr. 25 ./ Nr. 26)	365.529	-200.000	-240.500	-40.500
28		Jahresergebnis (Nr. 24 und Nr. 27)	1.688.320	-1.855.000	-653.200	1.201.800

Erläuterungen vgl. Folgeseiten.

Anmerkungen zu den Veränderungen in der Gesamtergebnisrechnung:**a) ordentliche Erträge****Nr. 5: Steuern und steuerähnliche Erträge**

Die Position setzt sich aus folgenden Steuerarten zusammen:

Steuern	vorl. Ergebnis des Haushalts- jahres 2022 - EUR	Ansatz des Haushalts- jahres 2023 - EUR	Prognose zum 31.12.2023 - EUR	Vergleich Ansatz / Prognose des HH-Jahres - EUR
1	2	3	4	5
Gemeindeanteil Einkommensteuer	7.135.152	7.607.900	7.450.000	-157.900
Gemeindeanteil Umsatzsteuer	1.264.189	1.301.800	1.297.900	-3.900
Grundsteuer A	42.291	42.500	45.100	2.600
Grundsteuer B	2.592.788	2.595.000	2.620.000	25.000
Gewerbsteuer	7.827.258	6.100.000	8.850.000	2.750.000
Spielapparatesteuer	296.786	252.000	230.000	-22.000
Hundesteuer	54.754	55.000	57.000	2.000
Gesamt:	19.213.218	17.954.200	20.550.000	2.595.800

Die Gemeindeanteile an der Einkommens- und der Umsatzsteuer wurden auf Basis der Mai-Steuerschätzung hochgerechnet. Der Zahlungen für die Quartale 1-3/2023 bestätigen die Prognosewerte.

Die Prognosewerte der Grundsteuern A und B sowie der Hundesteuer entsprechen den aktuellen Soll-Stellungen in der Finanzbuchhaltung und decken sich mit den Ansätzen aus der Haushaltsplanung.

Bei der Gewerbsteuer ist insgesamt eine sehr positive Entwicklung zu beobachten. Die Soll-Stellung der Gewerbesteuererträge beträgt zum 31.10.2023 rd. 9.150.000 €. In der Prognoserechnung setzen wir vorsichtig Erträge in Höhe von 8.850.000 € an. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die Anmerkungen zu Pos. Nr. 16, da höhere Gewerbesteuerlöse gleichzeitig zu höheren Umlageverpflichtungen führen.

Die Erlösentwicklung der Spielapparatesteuer ist rückgängig.

Nr. 6: Erträge aus Transferleistungen

Hier ist der Gemeindeanteil an den Ausgleichsleistungen für den Familienleistungsausgleich enthalten. Der höhere Prognosewert basiert auf der aktuellen Steuerschätzung vom Mai 2023.

Bei den übrigen Ertragspositionen sind auf Sachkontenebene zum jetzigen Zeitpunkt keine signifikanten Abweichungen zum Planansatz absehbar. Wir gehen deshalb in der Prognoserechnung davon aus, dass sich restlichen Positionen planmäßig entwickeln werden.

b) ordentliche AufwendungenNrn. 11 +12: Personal- und Versorgungsaufwendungen

Der aktuelle TVöD-Tarifabschluss sieht für das Jahr 2023 Einmalzahlungen als einkommensteuerfreies „Inflationsausgleichsgeld“ in folgender Höhe vor:

- Juni 2023: 1.240 €
- Juli-Dezember 2023: mtl. je 220 €.

Für die Kreisstadt Erbach bedeuten diese Einmalzahlungen einen Mehraufwand in Höhe von rd. 380.000 €. Die in der Haushaltsplanung 2023 berücksichtigte Tarifsteigerung in Höhe von 2% reicht nicht ganz aus, die Mehraufwendungen aus dem Tarifabschluss zu decken. Durch geplante, (temporär) nicht besetzte Stellen werden die Mehraufwendungen des Tarifabschlusses dennoch gedeckt sein. Die Hochrechnung der Personal- und Versorgungsaufwendungen auf Basis der IST-Zahlen bis 31.10.2023 bestätigt diese Annahme.

Nr. 13: Aufwendungen Sach- und Dienstleistungen

Nach Überprüfung der einzelnen Sachkonten sind zum 31.10.2023 insgesamt keine gravierenden Abweichungen zu erkennen. Der Haushaltsansatz wurde deshalb als Prognosewert fortgeschrieben.

Nr. 16: Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen

Die Kreis- und Schulumlage wurden im Haushalt 2023 insgesamt mit einem Hebesatz in Höhe von 58% eingeplant. Im Nachhinein wurde vom Kreistag des Odenwaldkreises ein Umlagesatz in Höhe von insgesamt 57% beschlossen, so dass mit einer geringeren Kreis- und Schulumlage in Höhe von rd. 263.000 € zu rechnen ist.

Aufgrund der positiven Entwicklung bei der Gewerbesteuer erhöhen sich im Gegenzug die Aufwendungen für die Gewerbesteuer- und Heimatumlage um rd. 390.000 €. Außerdem führen die höheren Steuereinnahmen nach ersten Berechnungen zu höheren Umlageverpflichtungen bei der Kreis- und Schulumlage in den Jahren 2024 und 2025 in Höhe von insgesamt rd. 950.000 €. Im Jahresabschluss für das Jahr 2023 ist diese Verpflichtung als Rückstellung zu passivieren (vgl. Ziffer 13 zu § 39 GemHVO). Die genannten Sachverhalte wurden im Prognosewert berücksichtigt.

Nr. 21: Finanzerträge

In dieser Position sind neben Erstattungs-, auch Nachzahlungszinsen aus Gewerbesteuerrückzahlungen für Vorjahre enthalten. Bis zum 31.10.2023 ist hierfür ein Aufwand in Höhe von rd. 330.000 € angefallen.

Bei den übrigen Aufwandspositionen sind auf Sachkontenebene zum jetzigen Zeitpunkt keine signifikanten Abweichungen zum Planansatz absehbar, so dass wir davon ausgehen, dass sich die Prognosewerte planmäßig entwickeln werden.

Ergebnis:

Die vorliegende Prognose für die Ergebnisrechnung zum 31.12.2023 schließt im ordentlichen Ergebnis mit einem Fehlbedarf in Höhe von 412.700 € ab. Im Vergleich zur Haushaltsplanung 2023, die mit einem Fehlbedarf in Höhe von 1.655.000 € abschließt, ist zum jetzigen Stand mit einer Ergebnisverbesserung in Höhe von rd. 1.242.300 € zu rechnen. Unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Fehlbedarfes im außerordentlichen Ergebnis in Höhe von 240.500 € ist nach derzeitigem Kenntnisstand ein Fehlbedarf in Höhe von insgesamt 653.200 € zu erwarten.

IV. GESAMTFINANZRECHNUNG (STICHTAGSBEZOGEN: 31.10.2023)

Nr.	Bezeichnung	Ansatz des Haushaltsjahres 2023 EUR	IST, Stichtag: 31.10.2023 EUR
1	2	3	4
1	Privatrechtliche Leistungsentgelte	844.300	656.759
2	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	5.182.840	4.212.103
3	Kostensersatzleistungen und -erstattungen	771.800	602.404
4	Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	17.954.200	15.126.991
5	Einzahlungen aus Transferleistungen	432.000	361.645
6	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	11.824.400	10.196.181
7	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	60.500	-202.178
8	Sonstige ordentliche Einzahlungen und sonstige außerordentliche Einzahlungen, die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben	436.130	696.255
9	Summe Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nr. 1 bis 8)	37.506.170	31.650.160
10	Personalauszahlungen	9.358.500	7.289.422
11	Versorgungsauszahlungen	1.056.200	776.189
12	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	7.321.455	5.826.689
13	Auszahlungen für Transferleistungen	0	0
14	Auszahlungen für Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke sowie besondere Finanzauszahlungen	5.368.890	4.447.818
15	Auszahlungen für Steuern einschließlich Auszahlungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	15.748.000	12.219.341
16	Zinsen und ähnliche Auszahlungen	171.500	86.884
17	Sonstige ordentliche Auszahlungen und sonstige außerordentliche Auszahlungen, die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben	21.000	340.430
18	Summe Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nr. 10 bis 17)	39.045.545	30.986.773
19	Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit	-1.539.375	663.387
20	Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und –zuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen	442.800	614.848
21	Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens	925.000	315.027
22	Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Finanzanlagevermögens	75.810	25.514
23	Summe Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Nr. 20 bis 22)	1.443.610	955.389
24	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden ¹	375.000	66.150
25	Auszahlungen für Baumaßnahmen ¹	1.787.000	912.140
26	Auszahlungen für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen ¹	1.926.350	687.214
27	Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	105.000	77.390
28	Summe Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Nr. 24 bis 27)	4.193.350	1.742.895
29	Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit (Nr. 23 ./i. Nr. 28)	-2.749.740	-787.507
30	Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf (Nr. 19 und 29)	-4.289.115	-124.120
31	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	3.459.540	0
32	Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und inneren Darlehen und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	1.062.424	875.821

WEITER: GESAMTFINANZRECHNUNG (STICHTAGSBEZOGEN: 31.10.2023)

Nr.	Bezeichnung	Ansatz des Haushaltsjahres 2023 EUR	IST, Stichtag: 31.10.2023 EUR
1	2	3	4
33	Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus Finanzierungstätigkeit (Nr. 31 ./. Nr. 32)	2.397.116	-875.821
34	Änderung des Zahlungsmittelbestandes zum Ende des Haushaltsjahres (Nr. 30 und Nr. 33)	-1.891.999	-999.941
35	Haushaltsunwirksame Einzahlungen (u.a. fremde Finanzmittel, Rückzahlung von angelegten Kassenmitteln, Aufnahme von Kassenkrediten)	0	1.789.364
36	Haushaltsunwirksame Auszahlungen (u.a. fremde Finanzmittel, Anlegung von Kassenmitteln, Rückzahlung von Kassenkrediten)	0	1.860.912
37	Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen (Nr. 35 ./. Nr. 36)	0	-71.548
38	IST-Bestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des Haushaltsjahres	5.581.932	5.581.932
39	Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln (Nr. 34 und 37)	-1.891.999	-1.071.489
40	Bestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres (Nr. 38 und 39)	3.689.933	4.510.443

Anmerkungen zur Gesamtfinanzrechnung:

Die Gesamtfinanzrechnung basiert auf einer Stichtagsbetrachtung zum 31.10.2023.

In der Position Nr. 15, Spalte 4 -Auszahlungen für Steuern einschl. Ausz.a.ges.Uml.Verpfl. sind die Auszahlungen für die Kreis- und Schulumlage enthalten. Hier ist zu beachten, dass zum 31.10.2023 die Erhöhung der Kreis- und Schulumlage für das Jahr 2023 in Höhe von rd. 1.042.000 € (ganzjähriger Betrag: rd. 1.250.000 €) nicht enthalten ist, da diese bis dato wg. fehlender Haushaltsgenehmigung des Odenwaldkreises noch nicht berechnet wurde. Dieser Betrag ist als gebundene Liquidität zu berücksichtigen.

In der Position Nr. 20, Spalte 4 -Einzahlungen aus Investitionszuweisungen..., sind u. a. die Investitionspauschale in Höhe von rd. 480.000 € und Einzahlungen aus Straßenbeiträgen in Höhe von rd. 70.000 € enthalten.

Die Position Nr. 21, Spalte 4 -Einzahlungen aus dem Abgang von Gegenständen des Sachanlagevermögens, ... beinhalten Einzahlungen aus Grundstücksverkäufen der Baugebiete „Auf der Höhe“ und „Am Krebsbach“.

Die Einzelbeträge zu Position Nr. 28, Spalte 4 -Summe Auszahlungen aus Investitionstätigkeit in Höhe von 1.742.895 € sind detailliert unter Pkt. V. -Auszahlungen für Investitionen (vgl. Seite 10 ff. dieses Berichtes) aufgeführt. Die drei größten Auszahlungspositionen betreffen: Baugebiet Am Krebsbach 2 mit 581.384 €, Restzahlung FW-Drehleiter mit 219.873 € und Ersatzneubau Erdbachbrücke mit 118.096 €.

Insgesamt hat sich der Zahlungsmittelbestand vom 01.01.2023 in Höhe von 5.581.932 € zum 31.10.2023 um 1.071.483 € auf 4.510.443 € reduziert. Im Vergleich zur Planung ist in Pos. 39 -Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln eine Verbesserung in Höhe von rd. 820.000 € zu verzeichnen.

Im November werden Gewerbesteuer- und Grundsteuerzahlungen in Höhe von rd. 4.500.000 € fällig. Außerdem erfolgt zum 1. Dezember 2023 die Auszahlung des im April dieses Jahres aufgenommenen Darlehens in Höhe von 1.850.000 € für vorfinanzierte Investitionen aus der Kreditermächtigung des Jahres 2021. Obwohl wie oben bereits erwähnt, gebundene Liquidität für die Nachzahlung der Kreis- und Schulumlage vorzuhalten sind und darüber hinaus auch in den Jahren 2024 und 2025 fällig werdende Zahlungen aus der FAG-Rückstellung in Höhe von rd. 1.000.000 € zu berücksichtigen sind, ist insgesamt im Vergleich zur Planung eine positive Entwicklung in der Finanzrechnung festzustellen.

nachrichtlich:

Bericht über den Stand der gebundenen Liquidität zum 31.12.2022

Nach dem Bericht über den Stand der gebundenen Liquidität zum 31.12.2022, der am 6. April 2023 der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnisnahme vorgelegt wurde, beträgt die bereinigte „freie“, d. h. nutzbare Liquidität im Planungsjahr 2023: 4.203.626€.

V. AUSZAHLUNGEN FÜR INVESTITIONEN

Die Übersicht auf der nachfolgenden Seite 10 zeigt die Auszahlungen für Investitionen im Zeitraum 01.01.2023 - 31.10.2023.

Spaltenbeschreibungen

Inv-Nr. (Sp. 1): (Spalte 1)	Die Spalte zeigt die Investitions-Nr.
Beschreibung (Sp. 2):	Hier wird die Bezeichnung der Investition wiedergegeben
Ansatz HHJahr EUR (Sp. 3):	Die Spalte beinhaltet den zur Verfügung stehenden Ansatz der jeweiligen Investition. Der Ansatz ergibt sich aus einem evtl. Übertrag der Vorjahre sowie aus dem Ansatz für das Haushaltsjahr 2023.
Auszahlung EUR (Sp. 4):	Hier werden die Auszahlungen der Investitionen in EUR gezeigt.
Vergleich Ansatz/Ergebnis EUR (Sp. 5):	Der Vergleichswert ergibt sich aus der Differenz zwischen Ansatz und Auszahlungen.

AUSZAHLUNGEN FÜR INVESTITIONEN NACH INVESTITIONS-NR.

(Zeitraum: 01.01. – 31.10.2023)

Inv-Nr.	Bezeichnung	Ansatz HH- Jahr 2023 EUR	Auszahlung EUR	Vergl. Ansatz/ Ausz. EUR
1	2	3	4	5
I-111-0001	Informationstechnologie	145.940,03	57.745,32	88.194,71
I-111-0002	Betriebs-/Geschäftsausstatt Verwalt.	75.000,00	30.298,53	44.701,47
I-11106-20	Verwaltungsgebäude - Schaffung/Umbau Büroräume	29.260,95	10.931,90	18.329,05
I-117-0001	Bauhof -Geräte, Maschinen, ...	35.000,00	26.482,02	8.517,98
I-117-0002	Bauhof -Fahrzeuge	80.000,00	63.003,14	16.996,86
I-12203-21	BGA Polizeiliche Aufgaben allgemein	50.000,00	5.895,40	44.104,60
I-126-0001	FW -Geringwertige Wirtschaftsgüter	40.000,00	12.265,62	27.734,38
I-126-0002	Anschaffungen FFW Erbach	113.500,00	5.180,15	108.319,85
I-126-0003	Anschaffungen FFW Bullau	9.800,00	4.835,27	4.964,73
I-126-0006	Anschaffungen FFW Ernsbach-Erbuch	18.800,00	2.066,22	16.733,78
I-126-0009	Anschaffungen Brandschutz allgem.	90.250,00	8.303,36	81.946,64
I-126-0012	Planungskost. Feuerwehrhäuser allg.	50.000,00	5.381,89	44.618,11
I-126-0014	FFW Dorf-Erbach Vorrüstw. VW T6	30.000	42.887,81	-12.887,81
I-12601-22	Sirenensteuerung Digitalfunk	47.081,94	22.792,31	24.289,63
I-12608-22	Anschaffungen FFW Bullau	18.793,60	8.138,65	10.654,95
I-12612-22	Anschaffungen FFW Haisterbach	120.000,00	15.665,04	104.334,96
I-12613-20	FFW Dorf-Erbach, TSF/W Ersatz- beschaffung	23.659,69	25.653,73	-1.994,04
I-12613-22	Anschaffungen FFW Erbach	396.271,02	17.880,19	378.390,83
I-12616-22	Anschaffungen FFW Ebersberg	110.000,00	100.941,00	9.059,00
I-12650-21	DLAK Erbach (Drehleiter)	222.717,42	219.873,37	2.844,05
I-281-0001	Anschaffungen Ortsbeiräte allg.	15.000,00	840,15	14.159,85
I-365-0001	KiTa Mobilé Ausstattung Mobiliar	82.500,00	11.083,12	71.416,88
I-365-0006	Natur-Kintergarten Günterfürst	180.000,00	19.696,97	160.303,03
I-36501-22	KiTa Mobilé Ausstattung Mobiliar	15.890,14	1.775,51	14.114,63
I-36504-22	KiTa Kunterbunt Ausstattung Mobiliar	9.726,60	3.161,01	6.565,59
I-36505-22	Natur-Kiga Erlenbach, Ausstattung	13.536,53	2.802,33	10.734,20
I-366-0001	Spielplatz Ebersberg Spielgeräte	10.000,00	13.912,44	-3.912,44
I-424-0001	Alexanderbad Reinigungssauger	30.000,00	33.680,50	-3.680,50
I-424-0004	BGA Schwimmbad Erlenbach	1.750,00	284,82	1.465,18
I-424-0008	Einzäunung Bolzplatz Ernsbach	0,00	8.100,33	-8.100,33
I-42422-21	GWG -BGA Alexanderbad	0,00	1.596,82	-1.596,82
I-51152-21	Baugebiet Am Krebsbach 2	729.750,26	581.383,58	148.366,68
I-53801-21	Kanalhausanschlüsse	0,00	16.080,36	-16.080,36
I-541-0002	Gehwege B45	0,00	43.067,52	-43.067,52
I-54131-17	Gehwege K42 (Goethe, G-Haupt-Erl)	0,00	10.045,05	-10.045,05
I-54138-21	Ersatzneubau Erdbachbrücke	83.731,40	118.095,69	-34.364,29
I-54142-22	Gehwegausbau Obere Marktstr./Erdb.	22.358,02	2.698,68	19.659,34
I-57101-22	Gigabit-Ausbau	356.000,00	64.056,58	291.943,42

Inv-Nr.	Bezeichnung	Ansatz HH- Jahr 2023 EUR	Auszahlung EUR	Vergl. Ansatz/ Ausz. EUR
1	2	3	4	5
I-54143-22	Umgestaltung Platz der Freundschaft	50.326,15	15.276,03	35.050,12
I-57101-22	Gigabit-Ausbau	356.000,00	64.056,58	291.943,42
I-573-0004	Errichtung Pumptrack	250.000,00	4.480,35	245.519,65
I-57316-21	Unbebaute Grundstücke Kernstadt	0,00	62.736,38	-62.736,38
I-57333-20	Umbau Altes Rathaus	175.000,00	23.347,91	151.652,09
I-57335-20	WBH -Umbau Museumsraum zu Veranstaltungssaal	97.150,56	4.919,96	92.230,60
I-57347-22	Datenverkabelung WBH	18.577,68	218,08	18.359,60
I-612-0001	Anlage Versorgungsrücklage	16.000,00	13.333,91	2.666,09
		Gesamt:	1.742.895,00	

VI. SCHULDENSTAND ZUM 31.10.2023

Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen (Kernhaushalt)

Stand 01.01.2023	11.893.696,42 €
Zugänge	0,00 €
Abgänge (Tilgung)	507.293,40 €
Stand 31.10.2023	11.386.403,02 €

Verbindlichkeiten aus der Hessenkasse

Stand 01.01.2023	3.643.910,00 €
Zugänge	0,00 €
Abgänge (Tilgung)	368.527,50 €
Stand 31.10.2023	3.275.382,50 €

Nachrichtlich:

Am 17.04.2023 hat der Magistrat die Aufnahme eines Investitionsdarlehens in Höhe von 1,85 Mio. € aus der Kreditermächtigung 2021 beschlossen. Die Auszahlung des Darlehens erfolgt am 01.12.2023. Die Fälligkeit der ersten Annuität ist am 30.03.2024.

Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung

Stand 01.01.2023	0,00 €
Zugänge	0,00 €
Abgänge	0,00 €
Stand 31.07.2023	0,00 €

Im lfd. Jahr war die Aufnahme von Liquiditätskrediten bislang nicht erforderlich.

VII. ÜBERSICHT DER BESCHLOSSENEN ÜBER- UND AUßERPLANMÄßIGEN AUFWENDUNGEN BZW. AUSZAHLUNGEN

Im laufenden Jahr 2023 wurden folgende über-/außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen beschlossen:

a) Zuständigkeit Magistrat

Außerplanmäßige Aufwendung 2023

Beschlussdatum	Budget	Bezeichnung	Betrag EUR	Maßnahme
03.04.2023	573	Wiesenmarkt	8.853,00	20% Rabatt auf Platzgeld Südhessen Messe (=gewährter, nicht eingeplanter Zuschuss)

Überplanmäßige Auszahlungen 2023

Beschlussdatum	Budget	Bezeichnung	Betrag EUR	Maßnahme
13.03.2023	126	Brandschutz	4.010,00	Umbau Rüstwagen der FW Erbach zu Gerätewagen Logistik für die FFW Schönnen; Ansatz Haushalt: 90.000 €, Bruttogesamtpreis gem. Auftrag: 94.010 €
21.08.2023	126	Brandschutz	12.887,81	Leasingübernahme Vorrüstwagen VW T& für die FFW Dorf-Erbach; Ansatz Haushalt: 30.000,00 €, Bruttogesamtpreis: 42.887,81 €

Gem. § 100 Abs. 1, Satz 3 HGO werden hiermit die o. g. über-/außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis gegeben.

b) Zuständigkeit Stadtverordnetenversammlung

Überplanmäßige Aufwendung 2022 und Auszahlung 2023

Beschlussdatum	Budget	Bezeichnung	Betrag EUR	Maßnahme
15.06.2023	547	ÖPNV-City-Bus	86.015,00	Endabrechnung der OREG für den City-Bus-Verkehr 2022

Beschlussvorlage

28.11.2023

Drucksache VL-170/2023 1. Ergänzung

- öffentlich -

Aktenzeichen:	149-53
Fachbereich:	Stadtplanung
Sachbearbeitung:	Jens Maurer

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss	06.12.2023	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	07.12.2023	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Erbach	14.12.2023	beschließend

Wirtschaftsplan über die Waldungen der Stadt Erbach für das Haushaltsjahr 2024

Begründung:

Der Magistrat hat in seiner Sitzung vom 27.11.2023 dieser Vorlage zugestimmt.

Das Forstamt Michelstadt legt den Entwurf des Wirtschaftsplanes über die Waldungen der Stadt Erbach für das Haushaltsjahr 2024 vor.

Im Teilergebnis für das Produkt „Forstwirtschaftliches Unternehmen“ Stadtwald Erbach wird die Summe für die Erträge mit 241.515,00 € und die Summe der Aufwendungen mit 172.396,00 € veranschlagt.

Damit wird das Ergebnis in Höhe von 69.119,00 € gerechnet.

Beschlussvorschlag:

Der Wirtschaftsplan über die Waldungen der Stadt Erbach für das Haushaltsjahr 2024 wird in der vorgelegten Fassung beschlossen.

Dr. Peter Traub
Bürgermeister

Anlage(n):

(1)Wirtschaftsplan 2024

Finanzielle Auswirkungen: ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	Pflichtaufgabe: ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	Stelle im Stellenplan vorhanden: ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
Teilhaushalt:	Sachkontengruppe/Investitionsnummer:	
Haushaltsansatz:	Davon verausgabt:	
Erläuterungen (z.B. Gesamtkosten der Maßnahme, Folgekosten (Pflege, Abschreibungen, Zeitraum etc.), Finanzierungskosten, Einnahmen o.ä.):		
Deckungsvorschlag bei über-/außerplan- mäßigen Ausgaben (Produktsachkonto):		
Vergabeverfahren ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	Vergabestelle des Odenwaldkreises ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	
Art der Vergabe		
Freihändige Vergabe <input type="checkbox"/>	mit Teilnahmewettbewerb <input type="checkbox"/>	
Beschränkte Ausschreibung <input type="checkbox"/>	Öffentliche Ausschreibung <input type="checkbox"/>	

Wirtschaftsplan Haushalt
WiPlus

Forstamt	Michelstadt
Betrieb	Stadtwald Erbach
Revier	Revier Erbach
Geschäftsjahr	2024
Besteuerung	Regelbesteuerung

Teilergebnis Ertrag	241.515
Teilergebnis Aufwand	172.396
Überschuss	69.119
Teilergebnis IBLV Ertrag	0
Teilergebnis IBLV Aufwand	0
Überschuss IBLV	0
Überschuss Gesamt	69.119

Kontengruppe	Konto		Ergebnis
Aufwand	6070000	Aufwand für Berufskleidung und Arbeitssc	1.000,00
	6089000	übriger sonstiger Materialaufwand	2.295,00
	6139000	sonstige weitere Fremdleistungen	80.377,50
	6179000	andere sonstige Aufwendungen, Beförsteru	49.573,30
	6420000	Beiträge zur Berufsgenossenschaft	7.500,00
	6772000	Aufwand für Steuerberatung	2.000,00
	7020000	Grundsteuer	600,00
	9011709	ILV Bauhof Aufwand WA	29.050,00
Erträge	5060100	Umsatzerlöse aus Handelswaren, Rohholz W	237.815,00
	5300100	Nebenerlöse aus Vermietung/Verpachtung	300,00
	5421000	Zuweisungen für. lfd. Zwecke vom Land	3.400,00

Wirtschaftsplan Kostenrechnung

WiPluS

Forstamt	Michelstadt
Betrieb	Stadtwald Erbach
Revier	Revier Erbach
Geschäftsjahr	2024
Besteuerung	Regelbesteuerung
Fläche Wald im regelmäßigen Betrieb	654,7 [ha]

	Erlös		Kosten		Ergebnis
Je Hektar Wald im regelmäßigen Betrieb (WirB)	369		263		106

Leistung		Erlöse	(davon IBLV)	Kosten	(davon IBLV)	Ergebnis
000000	Gemeinkosten	3.400		65.833		-62.433
011100	Verjüngung			4.845		-4.845
011150	Waldschutz			1.000		-1.000
011400	HE-Motormanuelle Aufarbeitung	52.272		29.835		22.437
011500	HE-Mechanisierte Aufarbeitung Unternehmer	60.773		15.803		44.971
011700	HE-Motormanuelle Aufarbeitung Unternehmer	124.770		42.900		81.870
011800	Schutz gegen Wildschäden			2.930		-2.930
013300	Flächenverpachtung und Vermietung	300				300
013600	Verkehrssicherung/Bewirt.Betriebsflächen			6.000		-6.000
060100	Wegeunterhaltung			3.250		-3.250
Gesamtergebnis		241.515		172.396		69.119

Wirtschaftsplan Forstbetrieb
WiPluS

Forstamt	Michelstadt
Betrieb	Stadtwald Erbach
Revier	Revier Erbach
Geschäftsjahr	2024
Besteuerung	Regelbesteuerung
Fläche Wald im regelmäßigen Betrieb	654,7 [ha]

Holzernte	Einschlag (Efm)	3.850
	davon FE /X-Holz (Efm)	617
	verkauffähiges Holz (Efm)	3.234
	Einschlag je Hektar (Efm)	5,9
	Erlöse (EUR)	237.815
	Kosten (EUR)	88.538
	Deckungsbeitrag (EUR)	149.278
	Erlöse (EUR/Efm)	74
	Kosten (EUR/Efm)	27
	Deckungsbeitrag (EUR/Efm)	46
	Erlöse (EUR/ha)	363
	Kosten (EUR/ha)	135
	Deckungsbeitrag (EUR/ha)	228
	Biologische Produktion	Erlöse Verjüngung/Pflege/Schutz (EUR)
Kosten Verjüngung/Pflege/Schutz (EUR)		8.775
Deckungsbeitrag Verjüngung/Pflege/Schutz (EUR)		-8.775
Erlöse/ha Verjüngung/Pflege/Schutz (EUR/ha)		
Kosten/ha Verjüngung/Pflege/Schutz (EUR/ha)		13
Deckungsbeitrag Verjüngung/Pflege/Schutz (EUR/ha)		-13

Wirtschaftsplan Löhne
WiPluS

Anzahl Waldarbeiter	2,0
Lohnsumme	41.000
Produktive Arbeitsstunden	1.000
Kosten/produktive Stunde	41
Summe geplant	29.050
nicht geplante Lohnsumme	11.950
nicht geplante Stunden	291

		Löhne	Stunden
Gemeinkosten	ILV Bauhof Aufwand WA	5.160	126
HE-Motormanuelle Aufarbeitung	ILV Bauhof Aufwand WA	19.890	485
Verjüngung	ILV Bauhof Aufwand WA	4.000	98
Gesamtergebnis		29.050	709

Liste nach Planobjekten

WiPlus

Forstamt	Michelstadt
Betrieb	Stadtwald Erbach
Revier	Revier Erbach
Geschäftsjahr	2024
Besteuerung	Regelbesteuerung

Planobjekt	Erfassungsmaske	Leistung	Teilleistung	Ausführende	Priorität	Quartal	Bemerkung	ME, MAT, BA, HA	In Abteilungen	Menge je ha	Größe des PO (ha)	Menge	Erlöse in EUR	Kosten in EUR	Ergebnis in EUR
Buche HN	Holzernte	HE-Motormanuelle Aufarbeitung Unternehmer	Hauptnutzung-Planmäßig	Unternehmer	-	Jan/Feb/Mrz	#	EFm Buche	#	0,45	671,00	300,000	20.775,00	5.700,00	15.075,00
	Ergebnis												20.775,00	5.700,00	15.075,00
Buche PN	Holzernte	HE-Motormanuelle Aufarbeitung Unternehmer	Pflegenutzung-Planmäßig	Unternehmer	-	Jan/Feb/Mrz	#	EFm Buche	#	0,45	671,00	300,000	19.380,00	5.700,00	13.680,00
	Ergebnis												19.380,00	5.700,00	13.680,00
Default - ganzer Betrieb	Biologische Produktion	Schutz gegen Wildschäden	Gatter/Einzelsch. Kontr./ Rep.	Unternehmer	-	Apr/Mai/Jun	#	Lfd. m Gatterkontrolle	#	1,04	671,00	700,000		350,00	-350,00
			Gatterneubau/-erweiterung	Unternehmer	-	Apr/Mai/Jun	#	Lfd. m Drahtgatter Rehwild	#	0,45	671,00	300,000		2.580,00	-2.580,00
		Verjüngung	Kultur- und Jungwuchspflege	Eigene Waldarbeiter	-	Jul/Aug/Sep	#	ha Freischneiden (einfach)	#	0,01	671,00	4,000		4.000,00	-4.000,00
	Kosten und Erlöse	Flächenverpachtung und Vermietung	Nicht zugeordnet	-	-	Nicht zugeordnet		Erlös Jagdpacht	Stück	0,00	671,00	1,000	300,00		300,00
		Gemeinkosten	Nicht zugeordnet	-	-	Nicht zugeordnet		Beförsterungskosten	Hektar	1,09	671,00	730,000		39.573,30	-39.573,30
								Beitrag Berufsgenossenschaft	Stück	0,00	671,00	1,000		7.500,00	-7.500,00
								Berufskleidung	Stück	0,00	671,00	1,000		1.000,00	-1.000,00
								Förderung für VKS	#	0,00	671,00	0,000	2.000,00		2.000,00
								Förderung für Wegebau	Stück	0,00	671,00	1,000	1.400,00		1.400,00
								Grundsteuer	#	0,00	671,00	0,000		600,00	-600,00
								Kosten Holzverkauf	EFm	5,96	671,00	4.000,000		10.000,00	-10.000,00
								Steuerberater	Stück	0,00	671,00	1,000		2.000,00	-2.000,00
				Eigene Waldarbeiter	-	Nicht zugeordnet		Verrechnung Std. eigene WA	STD	0,18	671,00	120,000		5.160,00	-5.160,00
		Verkehrssicherung/Bewirt. Betriebsflächen	Nicht zugeordnet	Unternehmer	hoch	Nicht zugeordnet		VKS	Stück	0,00	671,00	1,000		6.000,00	-6.000,00
		Waldschutz	Insekten/Pilze	Unternehmer	-	Nicht zugeordnet		PSM	Stück	0,00	671,00	1,000		1.000,00	-1.000,00
		Wegeunterhaltung	Nicht zugeordnet	Unternehmer	-	Nicht zugeordnet		Lichttraumprofil	lfd. Meter	0,75	671,00	500,000		1.250,00	-1.250,00
								Wegeinstandsetzung	lfd. Meter	0,75	671,00	500,000		2.000,00	-2.000,00
	Künstliche Verjüngung	Verjüngung	Pflanzung	Unternehmer	-	Okt/Nov/Dez	#	Stück Prunus avium	#	0,75	671,00	500,000		845,00	-845,00
	Ergebnis												3.700,00	83.858,30	-80.158,30
Douglasie HN	Holzernte	HE-Mechanisierte Aufarbeitung Unternehmer	Hauptnutzung-Planmäßig	Unternehmer	-	Jan/Feb/Mrz	#	EFm Douglasie	#	0,07	671,00	50,000	3.559,00	892,50	2.666,50
	Ergebnis												3.559,00	892,50	2.666,50
Douglasie PN	Holzernte	HE-Mechanisierte Aufarbeitung Unternehmer	Pflegenutzung-Planmäßig	Unternehmer	-	Jan/Feb/Mrz	#	EFm Douglasie	#	0,30	671,00	200,000	14.236,00	3.570,00	10.666,00
	Ergebnis												14.236,00	3.570,00	10.666,00
Fichte HN	Holzernte	HE-Motormanuelle Aufarbeitung Unternehmer	Hauptnutzung-Kalamität	Unternehmer	-	Jul/Aug/Sep	#	EFm Fichte	#	0,45	671,00	300,000	18.048,00	6.750,00	11.298,00
	Ergebnis		Hauptnutzung-Planmäßig	Unternehmer	-	Okt/Nov/Dez	#	EFm Fichte	#	0,45	671,00	300,000	18.048,00	6.750,00	11.298,00
													36.096,00	13.500,00	22.596,00
Fichte PN	Holzernte	HE-Mechanisierte Aufarbeitung Unternehmer	Pflegenutzung-Kalamität	Unternehmer	-	Jul/Aug/Sep	#	EFm Fichte	#	0,45	671,00	300,000	21.489,00	5.670,00	15.819,00
	Ergebnis		Pflegenutzung-Planmäßig	Unternehmer	-	Okt/Nov/Dez	#	EFm Fichte	#	0,45	671,00	300,000	21.489,00	5.670,00	15.819,00
													42.978,00	11.340,00	31.638,00
Kiefer HN	Holzernte	HE-Motormanuelle Aufarbeitung Unternehmer	Hauptnutzung-Planmäßig	Unternehmer	-	Okt/Nov/Dez	#	EFm Kiefer	#	1,34	671,00	900,000	48.519,00	18.000,00	30.519,00
	Ergebnis												48.519,00	18.000,00	30.519,00
Kiefer PN	Holzernte	HE-Motormanuelle Aufarbeitung	Pflegenutzung-Planmäßig	Eigene Waldarbeiter	-	Okt/Nov/Dez	#	EFm Kiefer	#	1,34	671,00	900,000	52.272,00	29.835,00	22.437,00
	Ergebnis												52.272,00	29.835,00	22.437,00
Gesamtergebnis													241.515,00	172.395,80	69.119,20

Liste nach Teilleistung

WiPlus

Forstamt	Michelstadt
Betrieb	Stadtwald Erbach
Revier	Revier Erbach
Geschäftsjahr	2024
Besteuerung	Regelbesteuerung

Teilleistung	Planobjekt	Erfassungsmaske	Leistung	Ausführende	Priorität	Quartal	Bemerkung	ME, MAT, BA, HA	Menge je ha	Größe des PO (ha)	Menge	Erlöse in EUR	Kosten in EUR	Ergebnis in EUR
Gatter/Einzelsch. Kontr./Rep.	Default - ganzer Betrieb	Biologische Produktion	Schutz gegen Wildschäden	Unternehmer	-	Apr/Mai/Jun	#	Lfd. m Gatterkontrolle	1,04	671,00	700		350,00	-350,00
	Ergebnis												350,00	-350,00
Gatterneubau/-erweiterung	Default - ganzer Betrieb	Biologische Produktion	Schutz gegen Wildschäden	Unternehmer	-	Apr/Mai/Jun	#	Lfd. m Drahtgatter Rehwild	0,45	671,00	300		2.580,00	-2.580,00
	Ergebnis												2.580,00	-2.580,00
Hauptnutzung-Kalamität	Fichte HN	Holzernte	HE-Motormanuelle Aufarbeitung Unternehmer	Unternehmer	-	Jul/Aug/Sep	#	EFm Fichte	0,45	671,00	300	18.048,00	6.750,00	11.298,00
	Ergebnis											18.048,00	6.750,00	11.298,00
Hauptnutzung-Planmäßig	Buche HN	Holzernte	HE-Motormanuelle Aufarbeitung Unternehmer	Unternehmer	-	Jan/Feb/Mrz	#	EFm Buche	0,45	671,00	300	20.775,00	5.700,00	15.075,00
	Douglasie HN	Holzernte	HE-Mechanisierte Aufarbeitung Unternehmer	Unternehmer	-	Jan/Feb/Mrz	#	EFm Douglasie	0,07	671,00	50	3.559,00	892,50	2.666,50
	Fichte HN	Holzernte	HE-Motormanuelle Aufarbeitung Unternehmer	Unternehmer	-	Okt/Nov/Dez	#	EFm Fichte	0,45	671,00	300	18.048,00	6.750,00	11.298,00
	Kiefer HN	Holzernte	HE-Motormanuelle Aufarbeitung Unternehmer	Unternehmer	-	Okt/Nov/Dez	#	EFm Kiefer	1,34	671,00	900	48.519,00	18.000,00	30.519,00
	Ergebnis											90.901,00	31.342,50	59.558,50
Insekten/Pilze	Default - ganzer Betrieb	Kosten und Erlöse	Waldschutz	Unternehmer	-	Nicht zugeordnet	PSM	Stück	0,00	671,00	1		1.000,00	-1.000,00
	Ergebnis												1.000,00	-1.000,00
Kultur- und Jungwuchspflege	Default - ganzer Betrieb	Biologische Produktion	Verjüngung	Eigene Waldarbeiter	-	Jul/Aug/Sep	#	ha Freischneiden (einfach)	0,01	671,00	4		4.000,00	-4.000,00
	Ergebnis												4.000,00	-4.000,00
Pflanzung	Default - ganzer Betrieb	Künstliche Verjüngung	Verjüngung	Unternehmer	-	Okt/Nov/Dez	#	Stück Prunus avium	0,75	671,00	500		845,00	-845,00
	Ergebnis												845,00	-845,00
Pflegennutzung-Kalamität	Fichte PN	Holzernte	HE-Mechanisierte Aufarbeitung Unternehmer	Unternehmer	-	Jul/Aug/Sep	#	EFm Fichte	0,45	671,00	300	21.489,00	5.670,00	15.819,00
	Ergebnis											21.489,00	5.670,00	15.819,00
Pflegennutzung-Planmäßig	Buche PN	Holzernte	HE-Motormanuelle Aufarbeitung Unternehmer	Unternehmer	-	Jan/Feb/Mrz	#	EFm Buche	0,45	671,00	300	19.380,00	5.700,00	13.680,00
	Douglasie PN	Holzernte	HE-Mechanisierte Aufarbeitung Unternehmer	Unternehmer	-	Jan/Feb/Mrz	#	EFm Douglasie	0,30	671,00	200	14.236,00	3.570,00	10.666,00
	Fichte PN	Holzernte	HE-Mechanisierte Aufarbeitung Unternehmer	Unternehmer	-	Okt/Nov/Dez	#	EFm Fichte	0,45	671,00	300	21.489,00	5.670,00	15.819,00
	Kiefer PN	Holzernte	HE-Motormanuelle Aufarbeitung	Eigene Waldarbeiter	-	Okt/Nov/Dez	#	EFm Kiefer	1,34	671,00	900	52.272,00	29.835,00	22.437,00
	Ergebnis											107.377,00	44.775,00	62.602,00
Nicht zugeordnet	Default - ganzer Betrieb	Kosten und Erlöse	Flächenverpachtung und Vermietung	-	-	Nicht zugeordnet	Erlös Jagdpacht	Stück	0,00	671,00	1	300,00		300,00

Teilleistung	Planobjekt	Erfassungsmaske	Leistung	Ausführende	Priorität	Quartal	Bemerkung	ME, MAT, BA, HA	Menge je ha	Größe des PO (ha)	Menge	Erlöse in EUR	Kosten in EUR	Ergebnis in EUR
			Gemeinkosten	-	-	Nicht zugeordnet	Beförsterungskosten	Hektar	1,09	671,00	730		39.573,30	-39.573,30
							Beitrag Berufsgenossenschaft	Stück	0,00	671,00	1		7.500,00	-7.500,00
							Berufskleidung	Stück	0,00	671,00	1		1.000,00	-1.000,00
							Förderung für VKS	#	0,00	671,00	0	2.000,00		2.000,00
							Förderung für Wegebau	Stück	0,00	671,00	1	1.400,00		1.400,00
							Grundsteuer	#	0,00	671,00	0		600,00	-600,00
							Kosten Holzverkauf	EFm	5,96	671,00	4.000		10.000,00	-10.000,00
							Steuerberater	Stück	0,00	671,00	1		2.000,00	-2.000,00
				Eigene Waldarbeiter	-	Nicht zugeordnet	Verrechnung Std. eigene WA	STD	0,18	671,00	120		5.160,00	-5.160,00
			Verkehrssicherung/Bewirt. Betriebsflächen	Unternehmer	hoch	Nicht zugeordnet	VKS	Stück	0,00	671,00	1		6.000,00	-6.000,00
			Wegeunterhaltung	Unternehmer	-	Nicht zugeordnet	Lichttraumprofil	lfd. Meter	0,75	671,00	500		1.250,00	-1.250,00
							Wegeinstandsetzung	lfd. Meter	0,75	671,00	500		2.000,00	-2.000,00
	Ergebnis											3.700,00	75.083,30	-71.383,30
Gesamtergebnis												241.515,00	172.395,80	69.119,20

Hauungsplan nach Planobjekten

WiPlus

Forstamt	Michelstadt
Betrieb	Stadtwald Erbach
Revier	Revier Erbach
Geschäftsjahr	2024
Besteuerung	Regelbesteuerung

Planobjekt	Aufbereitungsverf.	Ausführende	Kostenstufe	Teilleistung	Bemerkung	Priorität	Quartal	Holzart	Sortiment	Kunde	EFm	Erlöse	Kosten	Ergebnis	Fläche des PO [ha]				
Buche HN	HE-Motormanuelle Aufarbeitung U.	Unternehmer	mittel	Hauptnutzung-Planmäßig	#	-	Jan/Feb/Mrz	BU	SB-	Nicht zugeordnet	93	9.300,00	2.325,00	6.975,00	671,00				
									IH	Nicht zugeordnet	135	11.475,00	3.375,00	8.100,00	671,00				
									FE	Nicht zugeordnet	72	0,00	0,00	0,00	671,00				
Buche PN	HE-Motormanuelle Aufarbeitung U.	Unternehmer	mittel	Pflegerhaltung-Planmäßig	#	-	Jan/Feb/Mrz	BU	IH	Nicht zugeordnet	228	19.380,00	5.700,00	13.680,00	671,00				
									FE	Nicht zugeordnet	72	0,00	0,00	0,00	671,00				
Douglasie HN	HE-Mechanisierte Aufarbeitung U.	Unternehmer	mittel	Hauptnutzung-Planmäßig	#	-	Jan/Feb/Mrz	DGL	PZ	Nicht zugeordnet	16	1.920,00	336,00	1.584,00	671,00				
									PAL	Nicht zugeordnet	13	925,00	262,50	662,50	671,00				
									IH	Nicht zugeordnet	14	714,00	294,00	420,00	671,00				
									FE	Nicht zugeordnet	8	0,00	0,00	0,00	671,00				
Douglasie PN	HE-Mechanisierte Aufarbeitung U.	Unternehmer	mittel	Pflegerhaltung-Planmäßig	#	-	Jan/Feb/Mrz	DGL	PZ	Nicht zugeordnet	64	7.680,00	1.344,00	6.336,00	671,00				
									PAL	Nicht zugeordnet	50	3.700,00	1.050,00	2.650,00	671,00				
									IH	Nicht zugeordnet	56	2.856,00	1.176,00	1.680,00	671,00				
									FE	Nicht zugeordnet	30	0,00	0,00	0,00	671,00				
Fichte HN	HE-Motormanuelle Aufarbeitung U.	Unternehmer	mittel	Hauptnutzung-Kalamität	#	-	Jul/Aug/Sep	FI	SB-	Nicht zugeordnet	186	13.764,00	4.650,00	9.114,00	671,00				
									IH	Nicht zugeordnet	84	4.284,00	2.100,00	2.184,00	671,00				
									FE	Nicht zugeordnet	30	0,00	0,00	0,00	671,00				
Fichte PN	HE-Mechanisierte Aufarbeitung U.	Unternehmer	mittel	Pflegerhaltung-Kalamität	#	-	Jul/Aug/Sep	FI	PZ	Nicht zugeordnet	111	11.655,00	2.331,00	9.324,00	671,00				
									PAL	Nicht zugeordnet	75	5.550,00	1.575,00	3.975,00	671,00				
									IH	Nicht zugeordnet	84	4.284,00	1.764,00	2.520,00	671,00				
									FE	Nicht zugeordnet	30	0,00	0,00	0,00	671,00				
Kiefer HN	HE-Motormanuelle Aufarbeitung U.	Unternehmer	mittel	Hauptnutzung-Planmäßig	#	-	Okt/Nov/Dez	KI	SB-	Nicht zugeordnet	513	37.962,00	12.825,00	25.137,00	671,00				
									IH	Nicht zugeordnet	207	10.557,00	5.175,00	5.382,00	671,00				
									FE	Nicht zugeordnet	180	0,00	0,00	0,00	671,00				
Kiefer PN	HE-Motormanuelle Aufarbeitung HF	Eigene Waldarbeiter	mittel	Pflegerhaltung-Planmäßig	#	-	Okt/Nov/Dez	KI	PZ	Nicht zugeordnet	243	19.440,00	9.477,00	9.963,00	671,00				
									PAL	Nicht zugeordnet	270	19.980,00	10.530,00	9.450,00	671,00				
									IH	Nicht zugeordnet	252	12.852,00	9.828,00	3.024,00	671,00				
									FE	Nicht zugeordnet	135	0,00	0,00	0,00	671,00				
Gesamtergebnis										3.850	237.815,00	88.537,50	149.277,50	5.368,00					

Hauungsplan nach Sorten

WiPlus

Forstamt	Michelstadt
Betrieb	Stadtwald Erbach
Revier	Revier Erbach
Geschäftsjahr	2024

HAG - HA	Sortiment										Summe
	W	SB+	SB-	PZ	PAL	PH	IH	EH	BR	FE	
Gesamtergebnis			978	545	483		1.228			617	3.850
[+] Buche			93				363			144	600
[+] Fichte			372	302	213		406			158	1.450
[+] Kiefer			513	243	270		459			315	1.800

Hauungsplan nach Art der Nutzung

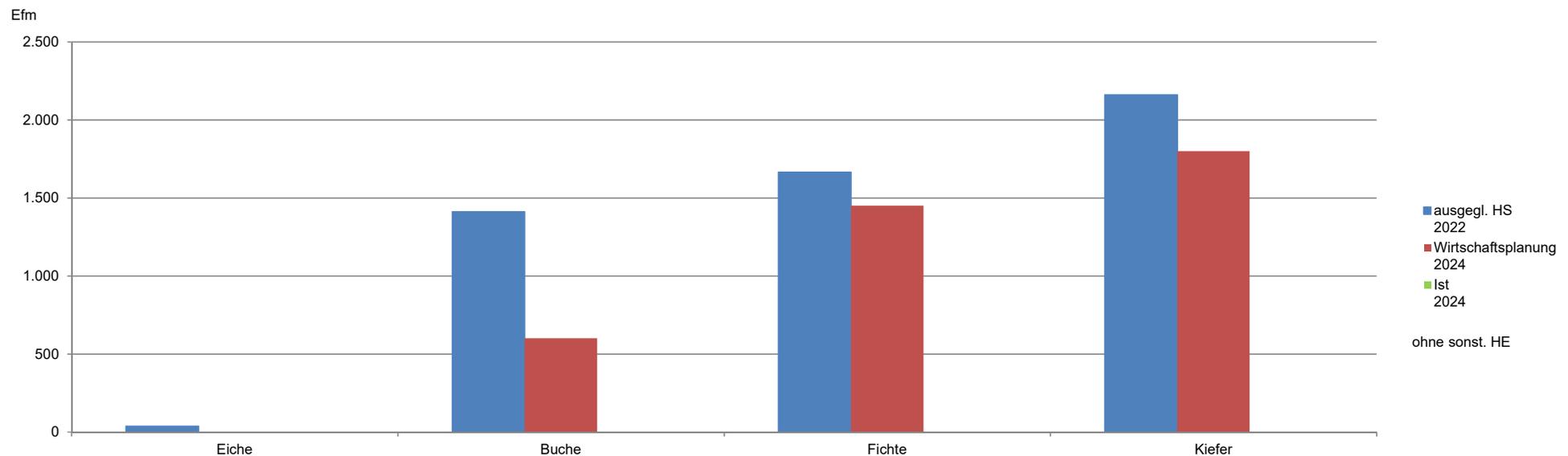
WiPlus

Forstamt	Michelstadt
Betrieb	Stadtwald Erbach
Revier	Revier Erbach
Geschäftsjahr	2024

Holzartengr.	Hauptnutzung			Pflegenutzung		
	ausgegl. HS 2022	Wirtschaftsplanung 2024	Ist 2024	ausgegl. HS 2022	Wirtschaftsplanung 2024	Ist 2024
Eiche	14			24		
Buche	897	300		515	300	
Fichte	921	650		743	800	
Kiefer	1.262	900		899	900	
Summe	3.093	1.850		2.181	2.000	

Summe		
ausgegl. HS 2022	Wirtschaftsplanung 2024	Ist 2024
38		
1.411	600	
1.665	1.450	
2.160	1.800	
5.274	3.850	

nachrichtl.	Wirtschaftsplanung 2024	Ist 2024
sonstige HE		



Pflanzenbedarf
WiPlus

Forstamt	Michelstadt
Betrieb	Stadtwald Erbach
Geschäftsjahr	2024

Revier	Betrieb	Kalenderjahr	Quartal	Teilleistung	Planobjekt	Waldort	Baumart	Pflanzengröße	Pflanzenherkunft	Ausführende	Bemerkung	Verjüngungsfläche (in ha)	Menge (ST)	Gesamtpreis (in EUR) Netto	Durchschnittspreis (in EUR/ST)
248	Stadtwald Erbach	2024	Okt/Nov/Dez	Pflanzung	Default - ganzer Betrieb	#	VKR	50 bis 80 cm	#	Unternehmer	#	0,50	500	845,00	1,69
		Ergebnis										0,50	500	845,00	1,69

Beschlussvorlage

07.11.2023

Drucksache VL-172/2023 1. Ergänzung

- öffentlich -

Aktenzeichen:	1.0 UM
Fachbereich:	Zentrale Dienste
Sachbearbeitung:	Ute Marquardt

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Haupt- und Finanzausschuss	07.12.2023	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Erbach	14.12.2023	beschließend

1. Satzung zur Änderung der Feuerwehrsatzung

Begründung:

Der Magistrat hat in seiner Sitzung am 06.11.2023 über die Änderung der Feuerwehrsatzung beraten und ist dem Beschlussvorschlag gefolgt.

Im Hinblick auf die Zusammenführung der Feuerwehren der Stadtteile Haisterbach und Günterfürst ist die Feuerwehrsatzung der Kreisstadt bezüglich deren Namensgebung anzupassen. Mit dieser einen wesentlichen Satzungsänderung, die Voraussetzung für die Zusammenführung der Wehren ist, werden weitere „kleine“ redaktionelle Änderungen in der Satzung vorgeschlagen.

	Bisher	Neu
§2 Absatz 2	Die Stadtteilfeuerwehren für die Stadtteile führen als Zusatz die jeweiligen Bezeichnungen des Stadtteiles: Erbach-Mitte (Kernstadt) Bullau (Stadtteil) Dorf-Erbach (Stadtteil) Ebersberg (Stadtteil) Ernsbach-Erbuch (Stadtteil) Günterfürst (Stadtteil) Haisterbach (Stadtteil) Lauerbach (Stadtteil) Schönen (Stadtteil)	Die Stadtteilfeuerwehren für die Stadtteile führen als Zusatz die jeweiligen Bezeichnungen des Stadtteiles: Erbach-Mitte (Kernstadt) Bullau (Stadtteil) Dorf-Erbach (Stadtteil) Ebersberg (Stadtteil) Ernsbach-Erbuch (Stadtteil) Erbach-West (Günterfürst und Haisterbach) Lauerbach (Stadtteil) Schönen (Stadtteil)
§6 Absatz 1, Satz 2	Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr (Fachberater) aufgenommen werden.	Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung und Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr (z.B. Fachberater) aufgenommen werden.
§7 Absatz 1, Satz 2Sie können zu Mitgliedern des Wehrräterausschusses gewählt werden.Sie können zu Mitgliedern des Wehrausschusses gewählt werden.
§12 Absatz 1	Die Kinderfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr der Kreisstadt Erbach führt den Namen „Minifeuerwehr der Kreisstadt Erbach“ und den Stadtteilnamen als Zusatz.	Die Kinderfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr der Kreisstadt Erbach führt den Namen „ Kinder feuerwehr der Kreisstadt Erbach“ und den Stadtteilnamen als Zusatz.

	Bisher	Neu
		Die Kinderfeuerwehren können einen eigenen zusätzlichen Namen führen.
§15 Absatz 3	<i>Ohne Regelung</i>	Über die Sitzungen des Wehrführer Ausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen.

Beschlussvorschlag:

Der 1. Satz zur Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Kreisstadt Erbach in der Fassung vom 14.04.2022 wird zugestimmt.

Dr. Peter Traub
Bürgermeister

Anlage(n):

(1) 1. Änderung Feuerwehrsatzung - Anlage 1 Vorlage VL-172/2023

(2) Feuerwehrsatzung 2023 - Anlage 2 Vorlage VL-173/2023

Finanzielle Auswirkungen: ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>	Pflichtaufgabe: ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	Stelle im Stellenplan vorhanden: ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
---	---	---

1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Kreisstadt Erbach in der Fassung vom 14.04.2022

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93) in Verbindung mit §§ 11, 12 II des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz (HBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2014 (GVBl. S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. September 2021 (GVBl. S. 602) hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Erbach am 14.12.2023 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Kreisstadt Erbach beschlossen:

Artikel 1

§2 Absatz 2 der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Kreisstadt Erbach in der Fassung vom 14.04.2022 wird wie folgt geändert:

(2) Die Stadtteilfeuerwehren für die Stadtteile führen als Zusatz die jeweiligen Bezeichnungen des Stadtteiles:

*Erbach-Mitte (Kernstadt)
Bullau (Stadtteil)
Dorf-Erbach (Stadtteil)
Ebersberg (Stadtteil)
Ernsbach-Erbuch (Stadtteil)
Erbach-West (Günterfürst und Haisterbach)
Lauerbach (Stadtteil)
Schönningen (Stadtteil)*

Artikel 2

§ 6 Absatz 1, Satz 2 der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Kreisstadt Erbach in der Fassung vom 14.04.2022 wird wie folgt geändert:

(1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung und Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr (z.B. Fachberater) aufgenommen werden.

Artikel 3

§7 Absatz 1, Satz 2 der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Kreisstadt Erbach in der Fassung vom 14.04.2022 wird wie folgt geändert:

(1) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen haben das Recht zur Wahl des Stadtbrandinspektors, dessen Stellvertreters, des Wehrführers, des stellvertretenden Wehrführers sowie

der Mitglieder des Wehrausschusses. Sie können zu Mitgliedern des Wehrausschusses gewählt werden.

Artikel 4

§12 Absatz 1 der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Kreisstadt Erbach in der Fassung vom 14.04.2022 wird wie folgt geändert:

(1) Die Kinderfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr der Kreisstadt Erbach führt den Namen „Kinderfeuerwehr der Kreisstadt Erbach“ und den Stadtteilnamen als Zusatz. Die Kinderfeuerwehren können einen eigenen zusätzlichen Namen führen.

Artikel 5

In §15 Absatz 3 der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Kreisstadt Erbach in der Fassung vom 14.04.2022 wird folgender Satz ergänzt:

Über die Sitzungen des Wehrführerausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen.

Artikel 6

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

64711 Erbach, den

Magistrat der Kreisstadt Erbach

Dr. Peter Traub

Bürgermeister

Satzung
für die
Freiwillige Feuerwehr
der Kreisstadt Erbach

in der Fassung der 1. Satzung zur Änderung der Satzung für
die Freiwillige Feuerwehr der Kreisstadt Erbach



Aufgrund der §§ 5 und Nr. 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93), in Verbindung mit §§ 11, 12 II des Hessisches Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) in der Fassung vom 14. Januar 2014, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 30. September 2021 (GVBl. S. 602) hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Erbach am XXXXXXXXX folgende Neufassung der Feuerwehrsatzung beschlossen:

§ 1 Gleichstellungsbestimmung

Zur besseren Lesbarkeit und Übersichtlichkeit wurde die Bestimmung aufgenommen, dass nur eine Personenbezeichnung gewählt wurde und diese alle Lebensformen, also die männliche, die weibliche und die diverse Form umfassen.

§ 2 Organisation, Bezeichnung

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Kreisstadt Erbach ist als öffentliche Feuerwehr eine städtische Einrichtung (§ 7 Abs. 1 HBKG). Sie führt die Bezeichnung:
„Freiwillige Feuerwehr der Kreisstadt Erbach“
- (2) Die Stadtteilfeuerwehren für die Stadtteile führen als Zusatz die jeweiligen Bezeichnungen des Stadtteiles:
Erbach-Mitte (Kernstadt)
Bullau (Stadtteil)
Dorf-Erbach (Stadtteil)
Ebersberg (Stadtteil)
Ernsbach-Erbuch (Stadtteil)
Erbach-West (Günterfürst und Haisterbach)
Lauerbach (Stadtteil)
Schönnen (Stadtteil)
- (3) Die Freiwillige Feuerwehr der Kreisstadt Erbach steht unter der Leitung des Stadtbrandinspektors.

§ 3 Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen:
 1. den vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz,
 2. die Allgemeine Hilfe sowie
 3. die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen und
 4. die Mitwirkung bei der Brandschutzerziehung und – Aufklärung im Sinne der §§ 1, 3 Abs. 1 Nr. 6 und 6 HBKG.

- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Freiwillige Feuerwehr die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

§ 4

Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr der Kreisstadt Erbach gliedert sich in folgenden Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
2. Ehren- und Altersabteilung
3. Jugendfeuerwehr
4. Kindergruppe
5. Musikabteilung

§ 5

Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden

- (1) Die Feuerwehrangehörigen haben die durch die Stadt unentgeltlich zur Verfügung gestellte Dienst- und Schutzkleidung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Stadt Ersatz verlangen.
- (2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Stadtbrandinspektor oder dem Wehrführer unverzüglich anzuzeigen:
- a) im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
 - b) Verluste oder Schäden an der persönlichen und der sonstigen Ausrüstung,
 - c) den Entzug der Fahrerlaubnis sowie erteilte Fahrverbote,
 - d) die rechtskräftige Verurteilung wegen Straftaten
 - aa.) wegen Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates § 84 – 91 StGB
 - bb.) wegen Landesverrates und Gefährdung der äußeren Sicherheit §§ 93 – 101 a StGB
 - cc.) wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt §§ 110 – 121 StGB
 - dd.) wegen Straftaten gegen die öffentliche Ordnung §§ 123 – 145d StGB
 - ee.) wegen vorsätzlicher Brandstiftung §§ 306 – 306 c StGB
- (3) Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Abs. 2 die Meldung an den Magistrat weiterzuleiten.

§ 6

Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung und Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr (z.B. Fachberater) aufgenommen werden.
- (2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die Hauptwohnung in der Kreisstadt Erbach haben oder aufgrund einer

regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung oder sonstiger Weise regelmäßig für Einsätze in der Kreisstadt Erbach und zur Aus- und Fortbildung zur Verfügung stehen. Sie müssen persönlich geeignet sein, für die freiheitlich demokratische Grundordnung eintreten, den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein, sowie das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben.

- (3) Aktiver Feuerwehrdienst kann nur in maximal zwei Feuerwehren geleistet werden. Die Belange der Feuerwehr, in der der Feuerwehrangehörige wohnt oder überwiegend wohnt, sind vorrangig zu berücksichtigen.
- (4) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich beim Stadtbrandinspektor oder dem Wehrausschuss zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (5) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Magistrat bzw. in dessen Auftrag der Stadtbrandinspektor nach Anhörung des Wehrausschusses. Bei Zweifeln an der geistigen oder körperlichen Tauglichkeit oder der persönlichen Eignung kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes oder des polizeilichen Führungszeugnisses verlangt werden.
- (6) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch den Stadtbrandinspektor oder durch den Wehrführer durch Überreichen der Satzung. Dabei sind die Feuerwehrangehörigen durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben gegenüber jedermann unabhängig von Nationalität, ethnischer Zugehörigkeit, Geschlecht, Religion oder Hautfarbe zu verpflichten, wie sich diese aus den gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben.
- (7) Soweit innerhalb von 12 Monaten nach Aufnahme in der Einsatzabteilung die erforderlichen oder verlangten Unterlagen nicht vorgelegt werden und keine oder nur eine unregelmäßige Teilnahme an den festgesetzten Übungen und Einsätzen festgestellt wird, kann die Mitgliedschaft durch den Stadtbrandinspektor beendet werden.

§7

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen haben das Recht zur Wahl des Stadtbrandinspektors, dessen Stellvertreters, des Wehrführers, des stellvertretenden Wehrführers sowie der Mitglieder des Wehrausschusses. Sie können zu Mitgliedern des Wehrausschusses gewählt werden.
- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 3 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Stadtbrandinspektors oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere:
 - a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Stadtbrandinspektors oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,

- b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
 - c) am Unterricht, an den Übungen und sonstigen Dienstveranstaltungen teilzunehmen.
- (3) Die Angehörigen der Einsatzabteilung stellen die in § 55 Abs. 2 Nr. 1 bis 14 HBKG genannten Daten zur Wahrnehmung ihrer satzungsrechtlichen Rechte und Pflichten zur Verfügung. Bei Änderungen dieser Daten sind diese zeitnah mitzuteilen.
- (4) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.
- (5) Abs. 2 und 3 gilt nicht für die Fachberater im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 2.
- (6) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Stadtgebietes gelten die Vorschriften des Hessischen Reisekostenrechts entsprechend.

§ 8

Beendigung der Zugehörigkeit

- (1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit:
- a) der Vollendung des 60. Lebensjahres oder auf Antrag im Sinne von § 10 Abs. 2 HBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres,
 - b) dem Austritt,
 - c) dem Ausschluss,
 - d) der Übernahme in die Ehren- und Altersabteilung.
- (2) Vor Verlängerung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung gemäß § 10 Abs. 2 HBKG hat sich der Antragsteller einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Über den Verlängerungsantrag entscheidet der Magistrat bzw. in dessen Auftrag der Stadtbrandinspektor nach Anhörung des Wehrführerausschusses.
- (3) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Stadtbrandinspektor/dem Wehrführer erklärt werden.
- (4) Der Magistrat kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund nach Anhörung des Wehrausschusses – durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Zuvor ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz und/ oder bei angesetzten Übungen, mehrfache schriftliche Verweise (mindestens drei) gem. § 9 Abs. 1 b), die nachhaltige Verletzung der Pflicht zum kameradschaftlichen Verhalten und das aktive Eintreten gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung sowie die rechtskräftige Verurteilung wegen vorsätzlicher Brandstiftung.

- (5) Wird die Mitgliedschaft innerhalb von 12 Monaten gem. § 6 Abs. 7 vom Stadtbrandinspektor beendet, gilt Abs. 4 mit der Maßgabe, dass eine Anhörung des Wehrausschusses nicht notwendig ist.

§ 9 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Verletzen Angehörige der Einsatzabteilung ihre Dienstpflichten bzw. sonstige Verpflichtungen aus dieser Satzung, so kann der Stadtbrandinspektor im Einvernehmen mit dem Wehrausschuss ihm gegenüber
 - a) eine mündliche Ermahnung,
 - b) einen mündlichen oder schriftlichen Verweis,
 - c) eine Suspendierung (max. 3 Monate zur Sachverhaltsklärung),
 - d) einen befristeten Ausschluss (6 Monate – 3 Jahre)aussprechen.

- (2) Die Ermahnung kann auch unter Beteiligung der Wehrführung ausgesprochen werden. Die Ermahnung ist zu dokumentieren. Vor dem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben. Über den schriftlichen Verweis gem. § 9 Abs. 1 b) ist eine Niederschrift zu fertigen und gegen Unterschrift dem Betroffenen auszuhändigen.

§ 10 Ehren- und Altersabteilung

- (1) In die Ehren- und Altersabteilung wird mit Überlassung der Dienstbekleidung übernommen, wer wegen Vollendung des 60. Lebensjahres bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres, dauernder oder vorübergehender Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.

- (2) Die Zugehörigkeit zur Ehren- und Altersabteilung endet:
 - a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Stadtbrandinspektor oder der Wehrführung erklärt werden muss,
 - b) durch Ausschluss (§ 7 Abs. 4 gilt entsprechend)

- (3) Für die Ausbildung, die Gerätewartung, die Fahrzeug-, Geräte- und Gebäudepflege, die logistische Unterstützung (ohne die Einsatzfähigkeit) und die Brandschutzerziehung und -aufklärung sowie feuerwehrspezifische Nachmittagsbetreuung an Schulen als auch die Unterstützung bei FeuerwehreLeistungsübungen können die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung auf eigenen Antrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Vorkenntnisse besitzen und persönlich, geistig und körperlich geeignet sind. Die Wahrnehmung der Aufgaben erfolgt gemäß der Bewilligung des Magistrates oder in dessen Auftrag durch den Stadtbrandinspektor mit Zustimmung des Wehrführers längstens bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres. Aus wichtigem Grund kann entsprechend § 8 Abs. 4 die besondere Tätigkeit beendet werden. Im Rahmen dieser Tätigkeit unterliegen die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung der fachlichen Aufsicht durch den Stadtbrandinspektor. § 7 Abs. 2 Satz 1 und 2 Buchst. a) findet entsprechend Anwendung.

§ 11 Jugendfeuerwehr

- (1) Die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr der Kreisstadt Erbach führt den Namen „Jugendfeuerwehr der Kreisstadt Erbach“ und den Stadtteilnamen als Zusatz.
- (2) Die Jugendfeuerwehr der Kreisstadt Erbach ist eine Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr für Jugendliche im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr, bei einer Verlängerung bis max. zum 21. Lebensjahr. Für die Aufnahme gilt § 6 Abs. 4 entsprechend. Sie gestaltet ihre Aktivitäten als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer vom Magistrat beschlossenen Jugendordnung, die auch Vorschriften zum Vorschlagsrecht zur Wahl der Jugendfeuerwehrwarte der Stadtteile erhält.
- (3) Die Wahl des Jugendfeuerwehrwartes erfolgt durch die Jahreshauptversammlung der Jugendfeuerwehr. Wahlberechtigt sind dabei alle Mitglieder der Jugendfeuerwehr. Die Wahl ist durch die Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr zu bestätigen.
- (4) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Kreisstadt Erbach untersteht die Jugendfeuerwehr der Aufsicht durch den Stadtbrandinspektor als Leitung der Freiwilligen Feuerwehr, der sich dazu des Stadtjugendfeuerwehrwartes der Kreisstadt Erbach bedient. Der Jugendfeuerwehrwart der Kreisstadt Erbach muss mindestens 18 Jahre alt sein und die erforderliche persönliche, fachliche und pädagogische Eignung (§ 7 Abs. 6 Feuerwehr-Organisations-VO) besitzen. Er muss Angehöriger der Einsatzabteilung sein. Das Gleiche gilt für die Jugendfeuerwehrwarte der Stadtteile.
- (5) Die mit der Betreuung der Jugendfeuerwehr befassten Personen sollen ein erweitertes Führungszeugnis für ehrenamtlich Tätige gem. § 72 a SGB VIII vorlegen.

§ 12 Kinderfeuerwehr

- (1) Die Kinderfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr der Kreisstadt Erbach führt den Namen „Kinderfeuerwehr der Kreisstadt Erbach“ und den Stadtteilnamen als Zusatz. Die Kinderfeuerwehren können einen eigenen zusätzlichen Namen führen.
- (2) Die Kinderfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Erbach ist eine Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr von Kindern im Alter vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 10. Lebensjahr. Für die Aufnahme gilt § 6 Abs. 4 entsprechend. Sie gestaltet ihre Aktivitäten als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Kreisstadt Erbach untersteht die Kinderfeuerwehr der Aufsicht durch den Stadtbrandinspektor als Leitung in der Freiwilligen Feuerwehr, die sich dazu der Leitung der Kinderfeuerwehr bedient. Die Leitung der Kinderfeuerwehr muss mindestens 18 Jahre alt sein und die persönliche, fachliche und pädagogische Eignung besitzen. Die Leitung und Betreuung sind ehrenamtlich für die Stadt tätig. Die Berufung erfolgt nach § 21 Abs. 2 HGO.
- (1) Die mit der Betreuung der Kinderfeuerwehr befassten Personen sollen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis für ehrenamtlich Tätige gem. § 72 a SGB VIII vorlegen.

§ 13 Musikabteilung

- (1) Die Musikabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Kreisstadt Erbach führt den Namen „Spielmannszug der Freiwilligen Feuerwehr der Kreisstadt Erbach“.
- (2) Die Musikabteilung besteht in der Regel aus Angehörigen der Einsatzabteilung, der Jugendabteilung sowie der Ehren- und Altersabteilung, die sich zum gemeinsamen Musizieren freiwillig zusammenschließen. Sie gestaltet ihr Leben als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer besonderen Ordnung. Über die Aufnahme von Mitgliedern, die nicht der Einsatzabteilung, der Jugendabteilung oder der Ehren- und Altersabteilung angehören, wird im Einvernehmen mit dem Wehrausschuss entschieden.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Kreisstadt Erbach untersteht die Musikabteilung der Aufsicht und Betreuung durch den Stadtbrandinspektor, der sich dazu der Leitung der Musikabteilung bedient.

§ 14 Stadtbrandinspektor, stellvertretender Stadtbrandinspektor, Wehrführer, stellvertretender Wehrführer

- (1) Die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr der Kreisstadt Erbach ist der Stadtbrandinspektor.
- (2) Der Stadtbrandinspektor wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung(en) gewählt.
- (3) Die Wahl findet anlässlich der gemeinsamen Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr der Kreisstadt Erbach (§ 17) statt.
- (4) Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Kreisstadt Erbach angehört, persönlich geeignet ist, die erforderliche Fachkenntnis mittels der geforderten Lehrgänge (§ 7 Abs. 1 Feuerwehr-Organisations-VO) nachweisen kann und das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet hat (Verlängerung nach § 8 Abs. 1a und 2 möglich). Zudem sollen sie ihre Hauptwohnung in der Kreisstadt Erbach haben.
- (5) Der Stadtbrandinspektor wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Kreisstadt Erbach ernannt. Er ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Kreisstadt Erbach und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat für die ordnungsgemäße Ausrüstung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung zu sorgen und den Magistrat in allen Fragen des Brandschutzes und der allgemeinen Hilfe zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn die stellvertretenden Stadtbrandinspektoren, die Wehrführung und der Wehrausschuss zu unterstützen.
- (6) Die erste Stellvertretung hat den Stadtbrandinspektor bei Verhinderung zu vertreten. Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung(en) gewählt. Hinsichtlich der Anforderungen gilt § 6 entsprechend. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen

Versammlung statt, in der der Stadtbrandinspektor gewählt wird. Andernfalls hat der Magistrat nach Ablauf der Wahlzeit oder einem sonstigen Freiwerden der Stelle des ersten Stellvertreters so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilung(en) einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl des ersten Stellvertreters stattfinden kann. Der erste Stellvertreter wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Kreisstadt Erbach ernannt.

- (6a) Der zweite Stellvertreter kann den Stadtbrandinspektor nur dann vertreten, wenn der erste Stellvertreter ebenfalls verhindert ist. Für die Wahl gilt Abs. 6 entsprechend.
- (7) Für die Vollendung des 60. Lebensjahres bzw. 65. Lebensjahres bei Verlängerung gemäß § 7 Abs. 1a und 2 sind der Stadtbrandinspektor und sein Stellvertreter durch den Magistrat zu verabschieden.
- (8) Der Wehrführer führt die Freiwillige Feuerwehr in den Stadtteilen nach Weisung des Stadtbrandinspektors. Der Wehrführer wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung der Stadtteilfeuerwehr gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl des Wehrführers erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr § 18.
- (9) Der erste stellvertretende Wehrführer hat den Wehrführer im Verhinderungsfalle zu vertreten. Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl des ersten stellvertretenden Wehrführers erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr.
- (9a) Der zweite stellvertretende Wehrführer kann den Wehrführer nur dann vertreten, wenn der erste stellvertretende Wehrführer ebenfalls verhindert ist. Für die Wahl und die Anforderungen gilt Abs. 9 entsprechend.
- (10) Für den Wehrführer und den Stellvertreter gilt Abs. 5 Satz 1 und Abs. 7 entsprechend.

§ 15 Wehrführerausschuss

- (1) Es wird ein Wehrführerausschuss gebildet, der aus dem Stadtbrandinspektor, den Wehrführern sowie dem Jugendfeuerwehrwart der Kreisstadt Erbach besteht und die Aufgabe hat, sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes und der Freiwilligen Feuerwehr der Kreisstadt Erbach zu koordinieren.
- (2) Der Bürgermeister und sein Vertreter haben das Recht, jederzeit an den Sitzungen teilzunehmen.
- (3) Der Stadtbrandinspektor beruft die Sitzungen des Wehrführerausschusses ein, die nicht öffentlich stattfinden. Er hat den Wehrführerausschuss zur Sitzung einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird.
Über die Sitzungen des Wehrführerausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 16

Wehrausschüsse

- (1) Zur Unterstützung und Beratung des Wehrführers bei der Erfüllung seiner Aufgaben wird in den Stadtteilen für die Freiwillige Feuerwehr der Kreisstadt Erbach je ein Wehrausschuss gebildet.
- (2) Der Wehrausschuss besteht aus dem Wehrführer als Vorsitzender, dem stellvertretenden Wehrführer sowie aus maximal fünf Angehörigen der Einsatzabteilung, einer Vertretung der Ehren- und Altersabteilung, dem Jugendfeuerwehrwart, dem Leiter der Kindergruppe und dem Leiter der Musikabteilung des betreffenden Stadtteils.
- (3) Die Wahl des Vertreters der Einsatzabteilung, des Vertreters der Alters- und Ehrenabteilung und des Vertreters der Jugendfeuerwehr erfolgt in der Jahreshauptversammlung. Wahlberechtigt sind die Mitglieder der Einsatzabteilung, der Ehren- und Altersabteilung und der Jugendfeuerwehr für ihre jeweiligen Vertreter.
- (4) Der Vorsitzende beruft die Sitzung des Wehrausschusses ein. Er hat den Wehrausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen. Der Stadtbrandinspektor und sein Stellvertreter haben das Recht, jederzeit an den Sitzungen teilzunehmen. Sitzungstermine sind ihnen rechtzeitig bekannt zu geben. Über die Sitzungen des Wehrausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 17

Gemeinsame Jahreshauptversammlung/Hauptversammlung

- (1) Unter Vorsitz des Stadtbrandinspektors findet jährlich eine gemeinsame Jahreshauptversammlung aller Freiwilligen Feuerwehren der Kreisstadt Erbach statt. Bei dieser Versammlung hat der Stadtbrandinspektor einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (2) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder gemeinsamen Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Magistrat mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich oder elektronisch bekannt zu geben.
- (3) Stimmberechtigt in der gemeinsamen Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung und die Angehörigen der Musikabteilung und die der Alters- und Ehrenabteilung. Dies gilt nicht für die Wahl des Stadtbrandinspektors und dessen erstem und zweiten Stellvertreter. § 16 Abs. 3 bleibt unberührt. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf von zwei Wochen, spätestens aber innerhalb von vier Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist.
- (4) Beschlüsse der gemeinsamen Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die gemeinsame Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

- (5) Die gemeinsame Hauptversammlung wird vom Stadtbrandinspektor einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.
- (6) Über die gemeinsame Jahreshauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Ein Schriftführer wird zu Beginn der Versammlung benannt. Dieser hat die Niederschrift zu erstellen und zusammen mit dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 18

Jahreshauptversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz des Wehrführers findet jährlich eine (getrennte) Jahreshauptversammlung der Stadtteilfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr der Kreisstadt Erbach statt.
- (2) Die (getrennte) Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr wird vom Wehrführer einberufen. Er hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (3) Eine (getrennte) Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.
- (4) § 17 Abs. 3 bis 6 gilt entsprechend.

§ 19

Wahlen

- (1) Die nach dem HBKG nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, der die jeweilige Versammlung bestimmt.
- (2) Die Wahlzeit für alle durch diese Satzung durch Wahl bestimmte Funktionen beträgt fünf Jahre.

Sollte das 55. Lebensjahr bei der Wahl bereits vollendet worden sein, kann die Ernennung zunächst nur bis zum 60. Lebensjahr erfolgen. In diesem Zeitpunkt sind ein entsprechender Antrag und eine ärztliche Untersuchung notwendig, soweit die komplette Wahlzeit ausgeübt werden soll. Mit Vollendung des 60. bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres sind der Stadtbrandinspektor und sein Stellvertreter durch den Magistrat in diesem Zeitpunkt unabhängig von der Wahlzeit zu verabschieden.

- (3) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens zwei Wochen vorher schriftlich oder elektronisch zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 17 Abs. 3 und 4 entsprechend.
- (4) Der Stadtbrandinspektor, der erste und zweite Stellvertreter des Wehrführers, der erste und zweite stellvertretende Wehrführer, der Vertreter der Ehren- und Altersabteilung für den Wehrausschuss, des Stadtjugendfeuerwehrwartes der Kreisstadt Erbach bzw.

die Jugendfeuerwehrwarte der Stadtteile werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt; § 55 Abs. 5 HGO gilt entsprechend. Stimmenhäufung und Stellvertretung sind nicht zulässig.

Die Wahl der übrigen Mitglieder des Wehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viel Stimmen, wie sonstige Mitglieder des Wehrausschusses zu wählen sind. In den Wehrausschuss sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

- (5) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (Abs. 4 Satz 1) kann durch Handzeichen gewählt werden, falls sich aus den Reihen der Wahlberechtigten kein Widerspruch erhebt.
- (6) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. § 17 Abs. 6 gilt entsprechend. Die Niederschrift über die Wahl des Stadtbrandinspektors, seines ersten und zweiten Stellvertreters, des Wehrführers, des ersten und zweiten stellvertretenden Wehrführers ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Vorlage an den Magistrat zu übergeben.

§ 20 Feuerwehrvereinigungen

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren können sich privatrechtlichen Vereinen oder Verbänden zusammenschließen. Die Stadt wird Vereinigungen der Feuerwehrangehörigen auf Stadtebene fördern und im Rahmen ihrer Möglichkeiten finanziell unterstützen.

§ 21 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Kreisstadt Erbach vom 14.04.2022 außer Kraft

64711 Erbach, den

Magistrat der Kreisstadt Erbach

Dr. Peter Traub
Bürgermeister

Beschlussvorlage

21.11.2023

Drucksache VL-173/2023 2. Ergänzung

- öffentlich -

Aktenzeichen:	1.0 ma
Fachbereich:	Zentrale Dienste
Sachbearbeitung:	Ute Marquardt

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Haupt- und Finanzausschuss	07.12.2023	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Erbach	14.12.2023	beschließend

Neufassung der Entschädigungssatzung

Begründung:

Der Magistrat hat in seiner Sitzung am 20.11.2023 über die Satzungsänderung diskutiert und ist der Neufassung der Entschädigungssatzung gefolgt.

Die Entschädigungssatzung der Kreisstadt Erbach vom 09. Dezember 2021 wurde befristet und tritt zum 31.12.2023 außer Kraft. Daher ist es notwendig, diese neu zu fassen.

Im Entwurf der Neufassung sind im Vergleich zur aktuell gültigen Satzung folgende Anpassungen enthalten:

Die Grundlagen für den Ersatz von Verdienstaufschlag für Mandatsträger haben sich geändert.

	Bisher	Neu
§ 1, Absatz 6 Ersatz des Verdienstaufschlages	Ein Ersatz nach Durchschnittssatz gemäß Absatz 1 wird nur für Sitzungen gewährt, die an Arbeitstagen zwischen 7.00 Uhr und 18.00 Uhr stattfinden.	<i>Der Absatz 6 wird gestrichen</i>
Erläuterung	Die Festlegung eines zeitlichen Rahmens für die Terminierung von Sitzungen ist nicht mehr zeitgemäß. Veränderungen in der Arbeitswelt fordern von vielen Arbeitnehmern flexible Einsatzzeiten (bspw. Alten- und Gesundheitspflege, Einzelhandel, Mehrschichtmodelle, ÖPNV etc.). Nach Rücksprache mit dem HSGB sollte der Absatz aus der Satzung gestrichen werden.	
§ 3, Absatz 6, Punkt 2	für eine Sitzung eines Ausschusses, einer Kommission und des Ausländerbeirates	für eine Sitzung eines Ausschusses, einer Kommission und des Ausländerbeirates/ der Integrationskommission

Durch die Einstellung von zwei hauptamtlichen Gerätewarten reduzieren sich die Arbeiten in der Atemschutzwerkstatt, so dass die Dienstart hierfür entfallen kann.

§ 5, Absatz 2 Freiwillige Feuerwehr	
Bisher	
Funktion	Monatlicher Betrag
Gerätewarte	10,00 €
Leiter der Atemschutzwerkstatt	50,00 €
Leiter und Mitarbeiter der Funkwerkstatt	50,00 €
Leiter und Mitarbeiter der Elektrowerkstatt	50,00 €
Leiter und Mitarbeiter der Kleiderkammer	50,00 €
Neu	
Funktion	Monatlicher Betrag
Ehrenamtliche Gerätewarte	10,00 €
Leitung Atemschutz	50,00 €
Ehrenamtliche Helfer in der Atemschutzwerkstatt	50,00 €
Ehrenamtliche Helfer in der Funkwerkstatt	50,00 €
Ehrenamtliche Helfer in der Elektrowerkstatt	50,00 €
Ehrenamtliche Helfer in der Kleiderkammer	50,00 €
Erläuterung	<p>Sprachlich sauberer ist die Formulierung „Leitung Atemschutz“ (statt „Leitung Atemschutzwerkstatt“) weil weitergehender/umfassender.</p> <p>In der Atemschutzwerkstatt sind ehrenamtliche Feuerwehrmitglieder im Einsatz. Dieses soll zukünftig in der Entschädigungssatzung berücksichtigt werden.</p> <p>In der Funk- und Elektrowerkstatt und in der Kleiderkammer gibt es keine Leitungskräfte, sondern nur Mitarbeitende.</p>

Bisher	
Dienststart	Stundensatz
Brandsicherheitsdienst	10,00 €
Durchführung von Umbauten zur Entlastung der Gerätewartenden oder der Fachwerkstatt	10,00 €
Durchführung von Maßnahmen zur Brandschutzaufklärung/ -erziehung	10,00 €
Arbeit als ausgebildete/r Atemschutzgerätewart/in in der Atemschutzwerkstatt	12,50 €
Arbeit als Helfer/in bei Belastungsübungen in der Atemschutzwerkstatt	10,00 €
Sonstige Dienstleistungen (im Einzelfall nach Genehmigung durch die/den Stadtbrandinspektor/in)	10,00 €
Neu	
Dienststart	Stundensatz
Brandsicherheitsdienst	10,00 €
Durchführung von Umbauten zur Entlastung der Gerätewartenden oder der Fachwerkstatt	10,00 €

Durchführung von Maßnahmen zur Brandschutzaufklärung/ -erziehung	10,00 €
Sonstige Dienstleistungen (im Einzelfall nach Genehmigung durch die/den Stadtbrandinspektor/in)	10,00 €
Erläuterung	Aufgaben bzw. Arbeitseinsätze in der Atemschutzwerkstatt fallen nicht mehr an, so dass die Stundenvergütung hierfür entfallen kann.

Die neugefasste Entschädigungssatzung wird unbefristet geschlossen.

Die Satzung wurde mit der Kommunalaufsicht abgestimmt.

Beschlussvorschlag:

Die Entschädigungssatzung der Kreisstadt Erbach wird beschlossen.

Dr. Peter Traub
Bürgermeister

Anlage(n):

(1) Neufassung Entschädigungssatzung (2024) - Anlage zu Vorlage VL - 173/2023

Finanzielle Auswirkungen: ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	Pflichtaufgabe: ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	Stelle im Stellenplan vorhanden: ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
Erläuterungen (z.B. Gesamtkosten der Maßnahme, Folgekosten (Pflege, Abschreibungen, Zeitraum etc.), Finanzierungskosten, Einnahmen o.ä.): Aus der Neuregelung des § 1, Absatz 6, Ersatz des Verdienstausfalles, werden voraussichtlich zusätzliche Aufwendungen entstehen, die aufgrund mangelnder Erfahrungen nicht einschätzbar sind. Durch die Neuregelung der Funktionen und Dienstarbeiten in der Freiwilligen Feuerwehr wird sich der Aufwand für den ehrenamtlichen Einsatz reduzieren. In welcher Höhe das sein wird, lässt sich nicht einschätzen.		

Entschädigungssatzung der Kreisstadt Erbach

vom 14.12.2023



Aufgrund der §§ 5, 6, 7 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93) sowie § 11 und 69 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2014 (GVBl. S. 26), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 30. September 2021 (GVBl. S. 602) hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Erbach in ihrer Sitzung am 14.12.2023 folgende

Entschädigungssatzung der Kreisstadt Erbach

beschlossen:

§ 1

Ersatz des Verdienstaufalles

- (1) Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats, der Ortsbeiräte, des Ausländerbeirates/der Integrationskommission und andere ehrenamtlich Tätige erhalten, wenn Ihnen nachweisbar ein Verdienstaufall entstehen kann, auf Antrag zur pauschalen Abgeltung ihres Verdienstaufalles einen Betrag von 20,00 Euro pro Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats, des Ortsbeirates, des Ausländerbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Stadt entsandt worden sind. Den erforderlichen Nachweis der Möglichkeit der Entstehung eines Verdienstaufalles für Zeiten, in denen entschädigungspflichtige Sitzungen durchgeführt werden, haben die ehrenamtlich Tätigen zu Beginn der Wahlzeit der Stadtverordnetenversammlung gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu führen. Sie sind verpflichtet, diesen Nachweis zu Beginn eines jeden Kalenderjahres erneut vorzulegen und spätere Änderungen unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Hausfrauen und Hausmänner erhalten den Durchschnittssatz ohne Nachweis. Um den Durchschnittssatz zu erhalten, zeigen die Hausfrauen und Hausmänner ihren Anspruch zu Beginn der Wahlzeit der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung an. Im Übrigen gilt Absatz 1 Satz 3 entsprechend.
- (3) Als Hausfrauen und Hausmänner im Sinne dieser Satzung gelten nur Personen ohne eigenes oder mit einem geringfügigen Einkommen aus stundenweiser Erwerbstätigkeit, die den ehelichen, eheähnlichen oder eigenen Hausstand führen.
- (4) Auf Antrag ist anstelle des Durchschnittssatzes nach Absatz 1 der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufall zu ersetzen. Das gilt auch für erforderliche Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Alten, Kranken, Behinderten und Kindern entstehen. Der Ersatz des Verdienstaufalles ist in der Höhe auf 25,00 Euro pro Stunde beschränkt. Monatlich darf der Betrag 100,00 Euro nicht übersteigen.
- (5) Selbstständig Tätige erhalten, wenn Ihnen nachweisbar ein Verdienstaufall entstehen kann, auf Antrag anstelle des Durchschnittssatzes eine Verdienstaufallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaufallpauschale richtet sich nach Absatz 4 Satz 3 und 4.

§ 2

Ersatz der Fahrkosten

- (1) Ehrenamtliche Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten für die Teilnahme und unmittelbare Vorbereitung von

Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats, des Ortsbeirates, des Ausländerbeirates/der Integrationskommission oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Stadt entsandt worden sind.

Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges bemisst sich der Ersatz der Fahrtkosten nach den Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes für die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges.

- (2) Erstattungsfähige Fahrtkosten sind grundsätzlich die Kosten für Fahrten vom Wohnort zum Sitzungsort. Ist ausnahmsweise eine Anreise von einem anderen Ort als dem Wohnort erforderlich, werden die Fahrtkosten nur ersetzt, soweit sie verhältnismäßig sind und die Notwendigkeit zur Teilnahme an der Sitzung bestand. Dies gilt auch für Fahrten zu anderen Veranstaltungen.

§ 3 Aufwandsentschädigungen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrtkosten pro Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats des Ortsbeirates, des Ausländerbeirates/der Integrationskommission oder des Gremiums, in dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes sonst mitwirken, folgende Aufwandsentschädigung:

• Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung	15,00 Euro
• Für die Leitung von Sitzungen der Ausschüsse zusätzlich zum Sitzungsgeld	15,00 Euro
• ehrenamtliche Stadträtinnen/Stadträte	15,00 Euro
• Mitglieder der Ortsbeiräte	15,00 Euro
• Mitglieder des Ausländerbeirates/der Integrationskommission	15,00 Euro
• sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner als Mitglieder einer Kommission	15,00 Euro
• zu Beratungen der Ausschüsse gezogene Sachverständige	15,00 Euro
• Mitglieder des Wahlausschusses und eines Wahlvorstandes Bei Gemeindewahlen, Wahlen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, Wahlen der Landrätin oder des Landrates, Ausländerbeiratswahlen und Bürgerentscheiden	30,00 Euro
• Vorsitzende Mitglieder des Wahlausschusses und eines Wahlvorstandes Bei Gemeindewahlen, Wahlen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, Wahlen der Landrätin oder des Landrates, Ausländerbeiratswahlen und Bürgerentscheiden und deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen	35,00 Euro

- (2) Das Sitzungsgeld für mehrere nach Absatz 1 entschädigungspflichtige Tätigkeiten am selben Tage ist auf das Zweifache begrenzt.

(3) Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 wird für den höheren Aufwand bei dem Wahrnehmen besonderer Funktionen um eine monatliche Pauschale erhöht. Diese beträgt für

- das vorsitzende Mitglied der Stadtverordnetenversammlung 100,00 Euro
- stellvertretende Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung für den Fall, dass das vorsitzende Mitglied länger als einen Monat vertreten wird 100,00 Euro
- Fraktionsvorsitzende 75,00 Euro
- die ehrenamtliche Erste Stadträtin oder den ehrenamtlichen Ersten Stadtrat 200,00 Euro
- ehrenamtliche Stadträtinnen/Stadträte 100,00 Euro
- die Ortsvorsteherin oder den Ortsvorsteher 50,00 Euro
- das vorsitzende Mitglied des Ausländerbeirates/
das Co-Vorsitzende Mitglied der Integrationskommission 40,00 Euro

Der Anspruch auf die Pauschale entsteht am Beginn des Kalendermonats, in dem die ehrenamtlich Tätigen die besondere Funktion antreten. Er erlischt mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem sie aus der Funktion scheiden.

(4) Nehmen ehrenamtlich Tätige mehrere Funktionen wahr, für die Anspruch auf Erhöhungen nach Absatz 3 besteht, so stehen ihnen die Erhöhungen für alle Funktionen zu.

(5) Für die Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters werden neben der Aufwandsentschädigung nach Absatz 3, dem Ersatz des Verdienstaufschlags und der Fahrtkosten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 45,00 € für eine ganztägige Vertretung, 15,00 € für eine Einzelvertretung gewährt. Für die Einzelvertretungen wird maximal der Betrag für die Ganztagesvertretung in Höhe von 45,00 € erstattet.

(6) Schriftführerinnen oder Schriftführer erhalten für jede Sitzung eine Aufwandsentschädigung wie folgt:

- für eine Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats bzw. des Ältestenrates 30,00 Euro
- für eine Sitzung eines Ausschusses, einer Kommission und des Ausländerbeirates/der Integrationskommission 20,00 Euro
- für eine Sitzung des Ortsbeirates 15,00 Euro

§ 4 Fraktionssitzungen

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen Ersatz des Verdienstaufschlages, der Fahrtkosten und Aufwandsentschädigung nach §§ 1, 2 und 3 Absatz 1. Fraktionssitzungen im Sinne von Satz 1 sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (z. B. Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitsgruppen).

(2) Die Zahl der nach Absatz 1 ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf 20 pro Jahr begrenzt.

§ 5 Freiwillige Feuerwehr

- (1) Die Entschädigung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt nach der Verordnung über die Dienst- und Reisekostenentschädigung für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden.
- (2) Als Aufwandsentschädigung für weitere besondere Dienstleistungen werden die nachfolgenden Beträge ausgezahlt:

a)

Funktion	Monatlicher Betrag
Ehrenamtliche Gerätewarte	10,00 €
Leitung Atemschutz	50,00 €
Ehrenamtliche Helfer in der Atemschutzwerkstatt	50,00 €
Ehrenamtliche Helfer in der Funkwerkstatt	50,00 €
Ehrenamtliche Helfer in der Elektrowerkstatt	50,00 €
Ehrenamtliche Helfer in der Kleiderkammer	50,00 €

b)

Dienststart	Stundensatz
Brandsicherheitsdienst	10,00 €
Durchführung von Umbauten zur Entlastung der Gerätewarte oder der Fachwerkstatt	10,00 €
Durchführung von Maßnahmen zur Brand- schutzaufklärung/ -erziehung	10,00 €
Sonstige Dienstleistungen (im Einzelfall nach Genehmigung durch die/den Stadtbrandinspektor/in)	10,00 €

- (3) Nimmt eine Person gleichzeitig mehrere Funktionen gemäß § 5 Absatz 1 und § 5 Absatz 2 a) dieser Satzung wahr, werden die Aufwandsentschädigungen für jedes Amt gewährt.

§ 6 Dienstreisen, Studienreisen

- (1) Bei Dienstreisen erhalten Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats, der Ortsbeiräte und sonstige ehrenamtlich Tätige Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrkosten nach §§ 1 und 2. Weitere Reisekosten sind nach Stufe 1 des Hessischen Reisekostengesetzes zu erstatten.

- (2) Studienreisen sowie die Teilnahme an kommunalpolitischen Tagungen oder Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit oder dem Mandat gelten als Dienstreisen.
- (3) Ein Anspruch auf Entschädigung entsteht nur, wenn das vorsitzende Mitglied des Organs, dem die ehrenamtlich tätige Person angehört oder für die sie ihre Tätigkeit ausübt, in die Teilnahme an Veranstaltungen nach Absatz 1 und 2 eingewilligt hat. Das vorsitzende Mitglied entscheidet über seine Teilnahme selbst.

§ 7

Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit, Ausschlussfrist

- (1) Die Ansprüche auf die Entschädigungen nach §§ 1 bis 3 und 5 sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.
- (2) Die Entschädigungsleistungen sind binnen einer Ausschlussfrist von einem Jahr bei dem Gemeindevorstand schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach dem Ende der Sitzung, Veranstaltung oder des Zeitraumes, nach dem sich der einzelne Entschädigungsanspruch bemisst.

§ 8

Inkrafttreten

Die Entschädigungssatzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Erbach,

Magistrat der Kreisstadt Erbach

Dr. Peter Traub
Bürgermeister

Beschlussvorlage

27.11.2023

Drucksache VL-163/2023 3. Ergänzung

- öffentlich -

Aktenzeichen:	1.0 UM
Fachbereich:	Zentrale Dienste
Sachbearbeitung:	Ute Marquardt

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss	06.12.2023	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	07.12.2023	vorberatend
Ausschuss für Soziales, Familien und Sport	11.12.2023	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Erbach	14.12.2023	beschließend

Ausbau/Aufstockung der Kindertagesstätte Sonnenschein

Begründung:

Dem Beschlussvorschlag wurde in der Magistratssitzung am 13.11.2023 zugestimmt.

In der Beschlussvorlage VL-163/2023 1. Ergänzung wird vorgeschlagen, die für den Ausbau der Kindertagesstätte Sonnenschein erforderlichen Mittel in Höhe von 850.000 Euro im Haushalt 2024 einzuplanen.

In der gemeinsamen Sitzung des Ausschusses für Soziales, Familien und Sport, des Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschusses und des Haupt- und Finanzausschusses am 02.11.2023 sind verschiedene Alternativen zur hausrechtlichen Abbildung der investiven Auszahlungen für die Maßnahme ergebnisoffen besprochen worden.

Im Nachgang wird folgende Möglichkeit der haushaltsrechtlichen Darstellung der Maßnahme vorgeschlagen:

Im genehmigten Haushalt der Kreisstadt Erbach für das Jahr 2023 ist im Investitionsprogramm unter der Position I-365-0007 mit der Bezeichnung „KiTa-Neubau allgemein“ eine Auszahlung in Höhe von 300.000 € eingeplant. Diese Position wurde von der Stadtverordnetenversammlung mit einem Sperrvermerk versehen.

Mit Aufhebung des Sperrvermerkes und der Konkretisierung der Investitions-Nr. I-365-0007 durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung können die im Haushalt 2023 veranschlagten Auszahlungen in Höhe von 300.000 € für den Ausbau Kita Sonnenschein verwendet werden. Darüber hinaus sind über den Haushalt 2024 erforderliche Nachfinanzierungen zu veranschlagen.

Diese Ausschreibung sollte von der Verwaltung bereits vorbereitet werden, um zügig in die Umsetzung gehen zu können. Ziel ist es, bis Ende 2024 die Räume nutzen zu können.

In der gemeinsamen Sitzung der Ausschüsse wurde außerdem eine konkrete Darstellung der Kosten gefordert. Diese Kostenaufstellung ist dieser Beschlussvorlage beigelegt. Neben dem Aufwand für den Umbau sind Kosten für die Einrichtung der neuen Räume in Höhe von 109.400 € im Haushalt 2024 einzuplanen. Eine Aufstockung der Kindertagesstätte im laufenden Betrieb ist durch eine veränderte Wegeführung machbar. Die subjektive Belastung für die pädagogischen Fachkräfte und Kinder ernst-

nehmend, prüft die Verwaltung, ob die Kinder/Gruppen auch auf verschiedene Örtlichkeiten aufgeteilt werden könnten.

Beschlussvorschlag:

- 1. Der Sperrvermerk im Haushalt 2023 für die Investitions-Nr. I-365-0007 -KiTa-Neubau allgemein wird aufgehoben.**
- 2. Der Auszahlungsansatz der Investitions-Nr. I-365-0007 in Höhe von 300.000 € wird für den Ausbau der Kita Sonnenschein verwendet.**
- 3. Erforderliche Nachfinanzierungen sind im Investitionsprogramm 2024 zu veranschlagen.**

Dr. Peter Traub
Bürgermeister

Anlage(n):

- (1)Kostenschätzung Kita Sonnenschein - Anlage 1 zu Vorlage VL-163/2023**
(2)Baupreisindex/BKI - Anlage 2 - Vorlage VL-163/2023

Finanzielle Auswirkungen: ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	Pflichtaufgabe: ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	Stelle im Stellenplan vorhanden: ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
Erläuterungen (z.B. Gesamtkosten der Maßnahme, Folgekosten (Pflege, Abschreibungen, Zeitraum etc.), Finanzierungskosten, Einnahmen o.ä.): Siehe Anlage und Begründung zur Vorlage		

Aufstockung KiTa Sonnenschein

Baupreisindex	2015=100				
03/2023		160,6			
01/2021		120,8			
Faktor Steigerung		1,33			
Fläche		270 m ²			
			BKI 2021	BKI 2023	
Brutto Grundfläche (BGF)	[m ²]		1.890,00 €	2.512,70 €	678.428,64 €
Brutto-Rauminhalt (BRI)	[m ³]		500,00 €	664,74 €	493.565,81 €
Nutzeinheit (NE)	[Kind]		17.750,00 €	23.598,10 €	943.923,84 €
					705.306,10 €

Kostensimulationsmodell Zusammenfassung

KG	Kostengruppen der 1. Ebene	Menge Einh.	KKW €	Kosten €
100	Grundstück	3.383 m ² GF	0	0,00
200	Vorbereitende Maßnahmen	270 m ² GF	15	4.050,00
300	Bauwerk - Baukonstruktionen	270 m ² BGF	1.780	480.643,36
400	Bauwerk - Technische Anlagen	270 m ² BGF	530	143.223,82
Kosten 2. Ebene	Bauwerk (300 + 400)*	270 m ² BGF	2.311	623.867,19
500	Außenanlagen und Freiflächen	200 m ² AF	173	34.566,23
600	Ausstattung und Kunstwerke	270 m ² BGF	219	59.227,90
700	Baunebenkosten*	270 m ² BGF	239	64.612,25
800	Finanzierung	270 m ² BGF		0,00
Gesamtkosten			Σ100 bis 800:	786.323,56

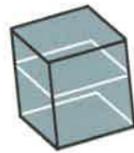
Regionalfaktor (Land- oder Stadtkreis)	1,016	798.904,74
--	--------------	------------

Prognose bis zur Vergabe	1,05%	838.849,97
--------------------------	-------	------------

* abgemindert, da keine Baugrube oder Fundament nötig ist

Kindergärten,
nicht unterkellert,
einfacher Standard

Kostenkennwerte für die Kosten des Bauwerks (Kostengruppen 300+400 nach DIN 276)



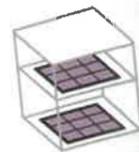
BRI 425 €/m³
von 345 €/m³
bis 500 €/m³



BGF 1.580 €/m²
von 1.270 €/m²
bis 1.890 €/m²



NUF 2.290 €/m²
von 1.780 €/m²
bis 2.810 €/m²



NE 14.890 €/NE
von 11.900 €/NE
bis 17.750 €/NE
NE: Kinder

Objektbeispiele



4400-0090



4400-0097



4400-0296



4400-0297



4400-0135

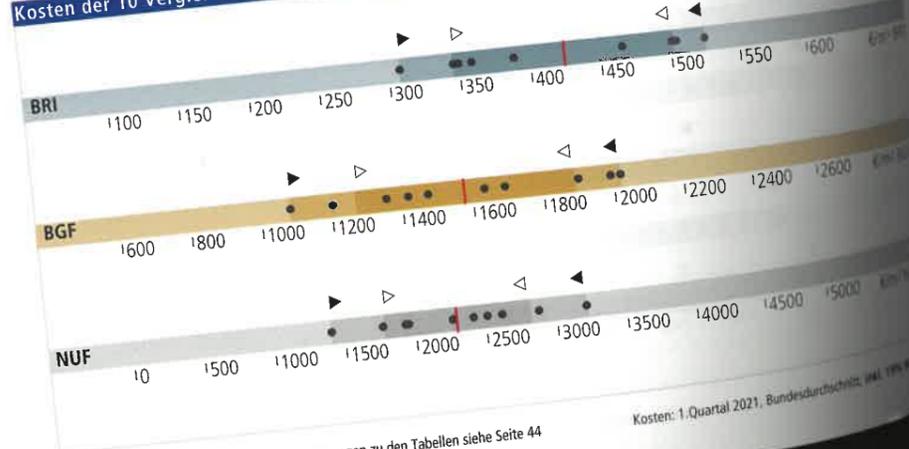


4400-0218

Seiten 238 bis 240

Kosten der 10 Vergleichsobjekte

- KKW
- ▶ min
- ▷ von
- ▬ Mittelwert
- ◁ bis
- ◀ max



© BKI Baukosteninformationszentrum; Erläuterungen zu den Tabellen siehe Seite 44

Kosten: 1. Quartal 2021, Bundesdurchschnitt, inkl. 19% MwSt.

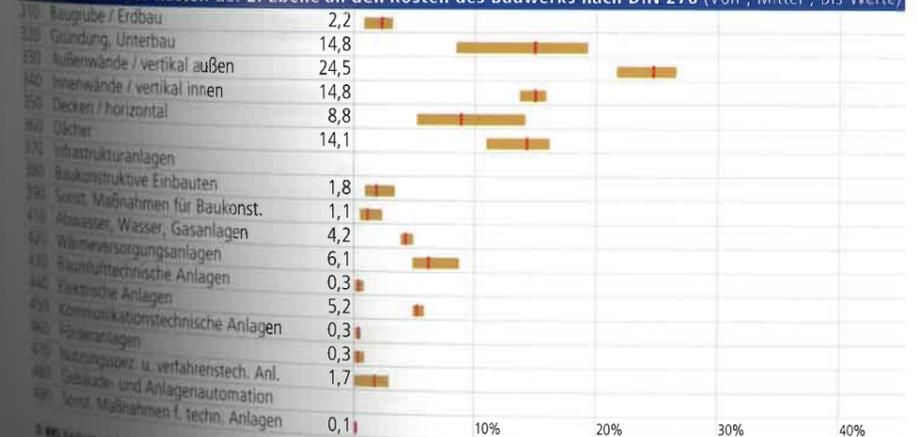
Kostenkennwerte für die Kostengruppen der 1. und 2. Ebene DIN 276

KG	Kostengruppen der 1. Ebene	Einheit	▷	€/Einheit	◁	▷	% an 300+400	◁
100	Grundstück	m² GF	-	-	-	-	-	-
200	Vorbereitende Maßnahmen	m² GF	11	13	15	1,3	3,6	4,4
300	Bauwerk - Baukonstruktionen	m² BGF	1.030	1.278	1.526	76,2	81,2	85,5
400	Bauwerk - Technische Anlagen	m² BGF	202	299	399	14,5	18,8	23,8
	Bauwerk (300+400)	m² BGF	1.270	1.576	1.889		100,0	
500	Außenanlagen und Freiflächen	m² AF	73	110	130	9,8	16,9	27,4
600	Ausstattung und Kunstwerke	m² BGF	13	92	165	0,7	6,2	10,5
700	Baunebenkosten*	m² BGF	331	370	408	21,2	23,6	26,1
800	Finanzierung	m² BGF	-	-	-	-	-	-

* Auf Grundlage der HOAI 2021 berechnete Werte nach §§ 35, 52, 56. Weitere Informationen siehe Seite 48

KG	Kostengruppen der 2. Ebene	Einheit	▷	€/Einheit	◁	▷	% an 1. Ebene	◁
310	Baugrube / Erdbau	m³ BGI	30	50	89	1,0	2,8	3,8
320	Gründung, Unterbau	m² GRF	247	281	298	10,3	18,0	23,0
330	Außenwände / vertikal außen	m² AWF	414	496	553	25,8	30,0	32,4
340	Innenwände / vertikal innen	m² IWF	252	293	317	16,9	18,1	18,9
350	Decken / horizontal	m² DEF	556	656	855	6,3	10,8	17,2
360	Dächer	m² DAF	232	255	302	13,4	17,3	19,3
370	Infrastrukturanlagen		-	-	-	-	-	-
380	Baukonstruktive Einbauten	m² BGF	14	26	44	1,1	2,2	3,9
390	Sonst. Maßnahmen für Baukonst.	m² BGF	7	17	37	0,6	1,3	2,8
	Bauwerk Baukonstruktionen	m² BGF					100,0	
410	Abwasser-, Wasser-, Gasanlagen	m² BGF	56	62	65	20,3	23,3	28,9
420	Wärmeversorgungsanlagen	m² BGF	72	91	127	27,2	33,2	44,5
430	Raumlufttechnische Anlagen	m² BGF	4	7	10	0,5	1,9	4,4
440	Elektrische Anlagen	m² BGF	72	77	80	25,7	28,6	34,4
450	Kommunikationstechnische Anlagen	m² BGF	1	5	7	0,5	1,8	2,5
460	Förderanlagen	m² BGF	-	13	-	-	1,4	-
470	Nutzungsspez. u. verfahrenstech. Anl.	m² BGF	26	39	53	0,0	8,8	14,8
480	Gebäude- und Anlagenautomation	m² BGF	-	-	-	-	-	-
490	Sonst. Maßnahmen f. techn. Anlagen	m² BGF	-	2	-	-	0,3	-
	Bauwerk Technische Anlagen	m² BGF					100,0	

Prozentanteile der Kosten der 2. Ebene an den Kosten des Bauwerks nach DIN 276 (Von-, Mittel-, Bis-Werte)



© BKI Baukosteninformationszentrum; Erläuterungen zu den Tabellen siehe Seite 46 und 48

Kosten: 1. Quartal 2021, Bundesdurchschnitt, inkl. 19% MwSt.

Fraktionsantrag

Drucksache FA-2/2023

07.11.2023

Aktenzeichen:	1.1 wey
Antragsteller:	CDU-Fraktion

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Erbach	09.11.2023	zur Kenntnis
Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss	06.12.2023	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	07.12.2023	vorberatend
Ausschuss für Soziales, Familien und Sport	11.12.2023	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Erbach	14.12.2023	beschließend

CDU - Fraktionsantrag

Einrichtung eines Kindergartens in der Werner-Borchers-Halle

@ANLAGEN@

CDU · Hauptstraße 59 · 64711 Erbach

An den
Stadtverordnetenvorsteher
Herrn António Marques Duarte
Neckarstraße 3
64711 Erbach

Erbach, den 06.11.2023

Einrichtung eines Kindergartens in der Werner-Borchers-Halle

Herr Stadtverordnetenvorsteher,

die CDU-Fraktion der Stadtverordnetenversammlung von Erbach stellt folgenden Antrag zur Erweiterung des notwendigen Kindergartenangebots in der Kreisstadt Erbach:

Der Magistrat wird beauftragt zu prüfen, ob die Einrichtung eines Kindergartens in den freien Räumen der Werner-Borchers-Halle (ehemaliges Elfenbeinmuseum) möglich ist.

Begründung:

- Gebäude gehört der Stadt (kein Grundstückskauf, keine Miete notwendig)
- Räumlichkeiten:
 - werden seit geraumer Zeit nicht mehr genutzt
 - sind durch Leichtbauweise flächenmäßig flexibel einteilbar
 - besitzen bereits eine für Kindergartenräume prädestinierte Fußbodenheizung
 - weisen eine bereits nutzbare Infrastruktur (Strom, Wasser, etc.) auf
- der Eingangsbereich im EG ist großzügig angelegt und kann als Garderobe genutzt werden
- das OG ist durch eine breite Treppe erreichbar
- das OG ist barrierefrei erreichbar (Treppenlift)
- es ist eine großzügige Außenfläche vorhanden
- Standort ist zentral und verkehrsgünstig gelegen
 - mit öffentlichen Verkehrsmitteln direkt erreichbar
 - ausreichend Parkfläche für Eltern und Beschäftigte vorhanden
- liegt nicht im Wohngebiet, daher keine Lärmbelastung von Anwohnern
- Umbauarbeiten können witterungsunabhängig erfolgen
- Ausräum- und Umbauarbeiten können durch den Bauhof erfolgen
- Das im Gebäude befindliche Restaurant könnte als Caterer für das Mittagessen gewonnen werden. (Mehrwert für den Pächter des städtischen Restaurants)

Weitere Begründung erfolgt mündlich.

Der Antrag soll in der kommenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung (09.11.2023) als Tischvorlage eingebracht werden und dann in die zuständigen Ausschüsse verwiesen werden.

Mit freundlichen Grüßen



Erich Petersik
Fraktionsvorsitzender